

# Geschichte der Lateinschule der Reichsstadt Reutlingen.

Von Gymnasialrektor Franz Votteler in Reutlingen.

## Quellen.

Hauptquelle: K. Friderich, Die Schulverhältnisse Reutlingens zur Zeit der freien Reichsstadt. Programm des Reutlinger Gymnasiums von 1887 und 1889; wertvoll namentlich auch durch das darin abgedruckte urkundliche Material. — Außer den gedruckten Werken von Gayler, Gratian, J. Hartmann, den Reutlinger Geschichtsblättern 1890—1913, J. G. Beger's umständlicher Relation, wie es mit der Reformation der Stadt Reutlingen hergegangen, Fzions Reimchronik<sup>1)</sup> u. a. sind noch besonders einige handschriftliche Quellen zu nennen: Die Reutlinger Ratsprotokolle (RP.), die von 1572 an reichen, aber freilich sehr empfindliche Lücken aufweisen und namentlich in den älteren Bänden nur geringe Ausbeute gewähren. Laurentius Hoffstetter, vieljährigen Präzeptors in Reutlingen, Reutlinger Chronik von Ursprung der Stadt und was sich Merkwürdiges zugetragen. Bis 1691: ein dicker Folioband von 1132 Seiten, von denen aber viele nicht beschrieben sind, Eigentum der k. Landesbibliothek in Stuttgart<sup>2)</sup>. Lebensbeschreibung von Johann Jakob Fezer, von ihm selbst verfaßt, Handschrift in der k. Landesbibliothek in Stuttgart<sup>3)</sup>. — Th. Schön, Ge-

1) Johannes Fzion, Bürger zu Reutlingen — sein Vater Michael Fzion war neunmal Bürgermeister — und langjähriger Kollaborator der deutschen Schule (von 1615 an, Reutl. Gesch. Bl. 1898, 59f. Am 3. April bezw. 8. Mai 1624 erhält er des zurückgetretenen alten Schulmeisters Thomas Dettinger Stelle und Gehalt: RP. von diesen Tagen); gestorben 1653. Seine Chronik, bis 1621 reichend und von Adolf Bacmeister 1862 im Druck herausgegeben, enthält nur wenig über die Schulen.

2) Lorenz Hoffstetter, geb. am 5. August 1629 zu Regensburg (Schön in den Reutl. Gesch. Bl. 1896, S. 67), wird am 7. Mai 1653 „an statt des abgelebten Herrn Johann Fzion seligen zu einem Modisten und Scholmaister in die teutsche Schuol uff ein Prob angenommen“, am 29. September ins Bürgerrecht aufgenommen (RP.), gestorben 14. Februar 1692 in Reutlingen. Seine Chronik, umfangreicher und auch bedeutender als die Fzionsche, erhebt sich da, wo er die eigene Zeit und Selbsterlebtes schildert, teilweise zu lebendiger, ja drahtiger Anschaulichkeit und bietet, zumal für die Schulgeschichte, viel Interessantes. Der Verfasser besitzt allerdings nur mäßige Bildung, ist nicht frei von Gehässigkeit und namentlich in dem greulichen Hexenglauben seiner Zeit völlig befangen.

3) Joh. Jakob Fezer, geb. 1760, 1798 regierender Bürgermeister, ein gescheiter, aber unruhiger und gewalttätiger Kopf, entwickelte in den letzten Jahren der kleinen,

schichte des Schulwesens der Reichsstadt Neutlingen, 2 Bände, Handschrift in der R. Landesbibliothek in Stuttgart.

## I. Die Zeit der Scholastik<sup>4)</sup>.

In einer am 25. Januar 1276 in Neutlingen ausgestellten Urkunde (W. u. B. VII, 417) erscheint als Zeuge Walterus rector puerorum in Rutelingen; in einer Urkunde vom 23. April 1292 (W. u. B. X, 39), die ebenfalls in Neutlingen aufgesetzt wurde, H. der Scholmaister von R., der disen brief schrabe und machet. Letzterer ist vielleicht identisch mit dem am 31. Mai 1307 als verstorben genannten Pfaffen Heinrich Büring, der wilant schulmeister waz ze R. (D. Rh. XV, 365). Am 13. Oktober 1318 wird genannt Meister Wernher der Schulmeister von R. (Schön in den Neutl. Gesch. Bl. 1899, 42). Das sind die ersten Namen, die uns in der Schulgeschichte Neutlingens begegnen. Crusius berichtet in seinen schwäbischen Annalen unter dem Jahr 1377 von einem damals achtzigjährigen Magister Eberhard Barter, Chorherrn in Rottenburg am Neckar, der über 30 Jahre Doctor Scolariū in Neutlingen und Tübingen gewesen sei und seinen Schülern Grammatik, Logik und Philosophie gelesen habe. Wirklich erscheint „Eberhard der Barter, Schulmaister zu Rutlingen“, als Zeuge schon in einer Urkunde vom 23. Juni 1337, als Chorherr zu Rottenburg in Urkunden vom 16. April 1366 und 1. Dezember 1377; er lebt noch am 26. Januar 1392, muß also ein Alter von fast 100 Jahren erreicht haben (Schön in den Neutl. Gesch. Bl. 1899, 41 f.). Demselben Jahrhundert gehört an Meister Konrad Spechtshart. Er entstammt einer alteingesessenen Neutlinger Familie und ist vom 26. April 1354 bis 17. November 1391 bzw. 9. Januar 1395 als Schulmeister hier urkundlich nachweisbar. Bevor er sein Amt in Neutlingen antrat, war er summus sublector an der Schule in Erfurt. Ob er 1375 noch einmal die Hochschule in Prag bezog, bleibt fraglich. Beim Abbruch der alten Katharinenkapelle auf dem Friedhof, einer Stiftung der altadeligen Familie Spiegel, im Sommer 1887 wurde unter dem Bretterboden des Gestühls sein Grabstein entdeckt. Derselbe, jetzt im Erdgeschoß des Spendhauses aufgestellt, über 2 m hoch und 1 m breit, zeigt ein Relief das Bild eines Mannes in weitem faltigen Talar, der, die Beine übereinandergeschlagen, auf dem Katheder sitzt; die rechte Hand ruht auf dem geöffneten Buche auf dem Pult, in der linken hält er die Rute, „das unvermeidliche Attribut seines

zu Ende gehenden Republik eine lebhaft, vielseitige, aber wenig erspriessliche Tätigkeit. Vgl. über ihn die neue DA. Beschr. I, 489.

4) Zu diesem Abschnitt vgl. Band I dieses Wertes.

Amtes“. Die Grabplatte trägt in gotischen Minuskeln die Umschrift  
 † anno domini MCCCLXXXV. V. idus ianuarii obiit . . . con-  
 radus Spechthart. doctor puerorum in rutlin(g)en. — Konrad Spechts-  
 hart war verheiratet<sup>5)</sup> und muß sich in günstigen Vermögensverhältnissen  
 befunden haben. Von seinem Oheim Hugo Sp.<sup>6)</sup> erbte er den Widem-  
 hof im nahen Unterhausen (und damit das Patronat der dortigen Kirche),  
 den dieser einst 1331 vom Grafen Heinrich von Veringen um 190  $\text{℥}$   
 Heller erstanden hatte, und verkaufte ihn 1360 an die Feldsiechenleute  
 zu R. gegen ein jährliches Leibgeding von 26  $\text{℥}$  Heller<sup>7)</sup>.

Seiner Oheim Hugo, 1285 geboren, gestorben 1359 oder 1360,  
 Kaplan an der Nikolaikapelle, hat sich in mancherlei Weise um seine  
 Vaterstadt verdient gemacht. Als die Päpste Johann XXII. und  
 Benedikt XII. die Anhänger Ludwigs des Baiern, zu denen auch Neut-  
 lingen zählte, mit dem Interdikt belegten (1324 und 1338), gehorchte  
 der Priester dem Gebot der königstreuen Bürgerschaft und nahm die  
 gottesdienstlichen Verrichtungen wieder auf. Zum letztenmal erscheint er  
 am 12. Mai 1359, wo er eine Pfründe für die Nikolauskapelle stiftet.  
 Hugo hat mehrere Lehrgedichte in lateinischem Versmaß verfaßt:

1. Die flores musice omnis cantus Gregoriani (1332, zehn Jahre  
 nachher erweitert und auf 635 Verse gebracht), herausgegeben  
 von C. Beck in der Bibliothek des literarischen Vereins Band 89,  
 nach Beck die älteste aus deutschem Boden entstammte, auf Guido  
 von Arezzo fußende Musiklehre, ein bis zum Schluß des Mittel-  
 alters vielgebrauchtes klassisches Lehrbuch des Messgesangs und der  
 Musik.
2. Eine Weltchronik, ebenfalls bestimmt für junge Kleriker, 1347  
 abgefaßt, 1349 und vielleicht noch 1350 fortgeführt bis zur Gegen-  
 wart, und zwar um so ausführlicher, je mehr sich die Erzählung  
 der Gegenwart nähert.
3. Das Speculum grammaticae, unter Beihilfe des von Erfurt heim-  
 gekehrten Neffen Konrad 1350—1358 verfaßt, behandelt in breiter  
 Ausführlichkeit — 420 zum Teil recht holprige Verse, obgleich  
 der Kommentar Hugo als promptissimum versificatorem rühmt,

5) Das Haus der alten Schulmeisterin Bethe, geb. Kindermann, in der neuen Stadt  
 bei unsrer Frauenkirche wird noch in einer Urkunde von 1421 erwähnt (Schön in den  
 Neutl. Gesch. Bl. 1899, S. 42); 1426 Meister Spechthart, Pfarrer, Haus (Gayler II,  
 269), später evangelisches Pfarrhaus an der Stelle, wo das heutige Dekanatshaus steht.

6) Zu Konrad und Hugo Spechthart vgl. A. Diehl in den Mitteil. d. Ges. f. d.  
 Erz- und Schulgesch. XX, 1.

7) Es war das erste auswärtige Dominium der Stadt (Gayler I, 162).

die Lehre von den vier Konjugationen, wobei aber auch Bemerkungen über Wortbildung, Wortableitung usw. eingeflochten werden. Die Zeitgenossen betrachteten das Buch, das unfrem Geschmack wenig entspricht, offenbar als ein recht brauchbares Hilfsmittel: das beweist die große Zahl der Handschriften wie auch die Tatsache, daß das Buch an der bedeutendsten lateinischen Schule Schwabens, der Ulmer, im Unterricht verwendet wurde (und zwar mit der Bezeichnung *liber ille pre ceteris egregius*). Wesentlich interessanter ist

4. die erst neuerdings wieder entdeckte, 1346 verfaßte *Forma discendi*, 779 Verse mit Interlinear- und Randglossen (deren Herkunft unbekannt ist), die den jungen Klerikern oder eigentlich mehr ihren Lehrern eine Anleitung für den ganzen Unterricht von den ersten Anfangsgründen des Lesens und Schreibens an bis zum Empfang der höheren Weihen geben sollte. „Man bekommt“, sagt Diehl, „aus der *Forma discendi* und der Chronik den Eindruck, daß es Spechtshart mit seinen Forderungen wirklich um die Ausbildung eines tüchtigen Klerus zu tun war. Er selbst besaß jedenfalls für einen einfachen Priester ein damals nicht gewöhnliches Wissen“ . . . . und „in einer Zeit, in der sich sonst Zeichen des Niedergangs in Kirche und Wissenschaft genug finden, ist er trotz mancher Fehler, die ihm anhaften, alles in allem eine erfreuliche Erscheinung“. Alle vier Werke, namentlich aber die *Forma discendi*, sind für Schulgeschichte und Schulbetrieb von Bedeutung (siehe unten). Konrad Sp. hat nicht nur am *Speculum grammaticae* mitgearbeitet, sondern auch höchst wahrscheinlich den Kommentar zur Chronik verfaßt, der spezielle Bekanntschaft mit politischen Vorgängen innerhalb der Stadt während der Regierung Ludwig des Baiern verrät, vielleicht auch den Kommentar zu den *flores musicae*.

Merkwürdigerweise — beruht es nur auf Zufall? — fehlt es aus dem 15. Jahrhundert fast ganz an Nachrichten über die Reutlinger Schule. Ein Schüler zu R. schreibt einen Donatkommentar 1447. Nach einer Urkunde vom 16. Februar 1482 lag Meister Jakob Sumtors, der Ungelsterin Tochtermanns Haus bei unserer Frauenkapelle in der Kramergasse zu R. (Reutl. Gesch. Bl. 1899, 42). Ob dieser Jakob Sumtor identisch ist mit dem Jakob Sutor, der 1477 vom Grafen Eberhard von Württemberg dem Magistrat in Ulm als Rektor empfohlen wurde und ob dieser je in R. Schule gehalten, bleibt immerhin fraglich. Ein Meister Heinrich, Schulmeister zu R., wird am 15. November 1491 erwähnt (Reutl. Gesch. Bl. 1893, 102). Schulmeister und Schüler

werden von einem Keutl. Kaplan in seinem Testament bedacht (Diöz.: Arch. f. Schwaben XIV, 1896, 5).

Es ist schwer, auf Grund der dürftigen Nachrichten, die uns aus dem 13.—15. Jahrhundert überliefert sind, ein Bild von der Schule, ihren Lehrern und Schülern zu gewinnen. Ohne Zweifel war es eine Lateinschule — von deutschen Schulen ist erst 1457 die Rede<sup>8)</sup> — und zwar eine Stadtschule; Klosterschulen werden nirgends erwähnt, obwohl K. seit 1273 (erste urkundliche Erwähnung) ein Franziskanerkloster in seinen Mauern beherbergte. Das Schulhaus lag nach urkundlichen Angaben (1354 und 1494: Keutl. Gesch. Bl. 1893, 27) bei unserer Frauenkirche, die Wohnung des Schulmeisters in der Regel wohl in der Nähe, wofür er nicht eine Dienstwohnung im Schulhaus selbst hatte. Die Lehrer waren zumal in älterer Zeit vielfach Geistliche, später vorwiegend Laien oder nur Kleriker mit den niederen Weihen, die sich verheiraten durften. Sie befanden sich zum Teil in behaglichen Vermögensverhältnissen; mancher suchte durch Urkundenschreiben etwas zu verdienen (vgl. oben S. 328). Eine andere Nebeneinnahme erwuchs Lehrern und Schülern aus der Teilnahme an Beerdigungen, wie sie ein Keutlinger Kaplan ausdrücklich in seinem Testament bestimmt (26. April 1502).

Über den Gang des Unterrichts darf uns die *Forma discendi* wohl einige Fingerzeige geben. Für den ersten Leseunterricht, mit dem bald auch das Lateinische einsetzte, wurde die *Tabula* benützt, ein Büchlein, das Vaterunser, Glaubensbekenntnis und ähnliche religiöse Stücke enthielt. Das Schreiben folgte erst ziemlich später: Ausführliche Vorschriften werden dafür gegeben und auch die gebräuchlichsten Abkürzungen berücksichtigt. Die Formenlehre der lateinischen Grammatik wurde tüchtig nach Donat getrieben, vielleicht auch nach dem *Speculum grammaticae*; für die *Syntax* wurde des Alexander de Villa Dei *Doctrinale*, der Gräzismus des Eberhard von Bethune und des Konrad von Mure neuer Gräzismus empfohlen. Daneben werden die *Disticha Catonis*, eine Sammlung von Sittensprüchen teils geistlicher teils heidnischer Färbung aus den verschiedensten Lebensgebieten auswendig gelernt, und dem gleichen moralisierenden Zwecke dienten die Fabeln des Avian und andere Bücher. Eindringlich empfiehlt Spechtshart das Studium der Verslehre wie auch des Gesangs und der Mathematik<sup>9)</sup>, letzterer

8) Ludwig Rapp von K. rector scholarum Theutonicarum schreibt die Zwiefaltener Papierhandschrift Fol. 19: Band I dieses Werkes S. 73 A. 50.

9) B. 504 f. Speram cuiungas algorismique figuras,  
Quarum doctrina clares ferrum quasi lima.

in dem üblichen, sehr beschränkten Umfang. Auch Naturwissenschaften und Geschichte lagen ihm nicht fern, wie die Nennung verschiedener Werke und die Tatsache beweist, daß er selbst eine Chronik für Unterrichtszwecke schrieb; in dieser warnt er allerdings vor zu frühzeitigem Studium der Naturwissenschaften als nutzlos, wie er auch in der *Forma discendi* von dem übermäßigen Betrieb der Logik abmahnt. Nachdrücklich betont er den moralischen Wert mancher von ihm angeführten Schriften, und daß neben der sittlichen Unterweisung die religiöse nicht zu kurz kam — die Bibel ist ihm *saluberrima medicina* —, zeigt schon die ausführliche Erwähnung des *Pastorale novellum* von Rudolf von Liebegg und ist auch daraus zu schließen, daß die Schule vornehmlich auch zur Heranbildung junger Kleriker bestimmt war und die Schüler häufig zu kirchlichen Berrichtungen herangezogen wurden. Sicherlich kamen von den in der *Forma discendi* aufgeführten Werken<sup>10)</sup> nur sehr wenige in der Neutlinger Schule zur Verwendung; ihre Zahl ist viel zu groß, als daß sie überhaupt in einer Schule hätten eingehend behandelt werden können, und Spechtshart rechnet wohl selbst bei ihrer Aufzählung mit der Privatlektüre. Wir wissen nicht, wieviel Klassen sie zählte; jedenfalls war sie keine größere Schule und wird nicht über die Lehrziele einer kleinen Trivialschule hinausgegangen sein. Innerhin wurde mancher durch sie nicht nur zum Dienst der Kirche, sondern auch zum Studium auf der Hochschule vorbereitet, wie die stattliche Liste der von 1368 bis etwa 1520 an den Universitäten Prag, Wien, Heidelberg, Erfurt, Tübingen, Wittenberg studierenden Neutlinger beweist (Neutl. Gesch. Bl., 1890/91, 84 ff.).

## II. Humanismus und Reformation. Die ersten Schulordnungen (bis 1668).

Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts tritt die Neutlinger Schule in helleres Licht. Humanismus und Reformation pochen an ihre Pforte. Neben dem Präzeptor erscheint ein Provisor und die Namen der Lehrer haben zum Teil bekannten Klang. Der Präzeptor Georg Keller (bei

An das Rechnen in unsrem Sinn ist dabei nicht zu denken; das blieb der Pragis und dem Privatstudium überlassen. Was gelehrt wurde, beschränkte sich in der Hauptsache auf den *Computus ecclesiasticus*, die Berechnung der beweglichen Kirchenfeste.

10) Wir vermissen unter ihnen die Klassiker; nur Horaz und Ovid sind genannt, letzterer offenbar nur aus formalen Gründen und nicht ohne Bedenken.

*Discas hinc aliquos audacter et Ovidianos,*

*Namque docent clarum te fari quidque Latinum.* (B. 620 f.)

Von deutschen Werken wird nur Freidank erwähnt.

Fizion Koler), ein Schüler Bebel's<sup>11)</sup>, beruft 1511 als seinen Gehilfen (Provisor) den Matthäus Alber, den späteren Reformator seiner Vaterstadt, der vielleicht selbst früher zu seinen Schülern gezählt, dann als armer Kurrendschüler die Schulen in Schwäbisch-Hall, Rothenburg a. d. T. und Straßburg i. E. besucht hatte. Alber litt es freilich nicht lange an der kleinen Schule; schon 1513 siedelt er nach Tübingen über als Gehilfe des eifrigen Humanisten Johannes Brassicanus an der dortigen Partikularschule; zugleich aber hörte er Vorlesungen an der Universität und schloß sich enge an den jungen Melanchthon an, dessen Stern eben damals aufging. Von Anfang 1520 bis Ostern 1520 war Andreas Althammer, der spätere Reformator Gmünds, Provisor in Reutlingen. Das Präzeptoramt begleitete Hans Schradin, der treue Genosse Albers<sup>12)</sup>, von 1523 oder 1524 an neun Jahre lang „mit geringer spottlicher Befoldung“ bis er endlich „zu der Helferei berufen“ ward — was übrigens in den ersten drei Jahren seine ökonomische Lage nicht verbesserte — und so in das geistliche Amt übertrat, das ihm mehr innere Befriedigung gewähren mochte. Hatte doch schon während seiner Wirksamkeit an der Schule sein Hauptinteresse und seine Haupttätigkeit den religiösen und theologischen Kämpfen der Zeit gegolten.

Die gewaltige Bewegung der Reformation mochte zunächst durch die Verminderung der Zahl der geistlichen Stellen auch die Zahl der Schüler herabmindern und, indem sie alles Interesse und alle Kräfte für die religiösen Fragen in Anspruch nahm und die wissenschaftlichen Fragen in den Hintergrund drängte, auf Lehrer und Schüler nachteilig wirken; aber bald wurde die Krise überwunden, und wir sehen Geistlichkeit und weltliche Obrigkeit eifrig damit beschäftigt, auch der Schule eine neue zweckentsprechende Einrichtung zu geben. Die von Alber mit den übrigen Prädikanten wahrscheinlich 1526 entworfene Kirchenordnung<sup>13)</sup>, vielleicht die älteste in ganz Schwaben, nimmt mehrfach auch auf die Schulen Bezug. An die Spitze der kirchlichen Gemeinde stellt sie, entsprechend dem demokratischen Geist, der die Verfassung der politischen Gemeinde beherrschte, eine Art Presbyterium, einen Senat von zwölf frommen christlichen geschickten Männern, drei aus einem Ehrsamem Rat, drei aus den Predigern und sechs aus der Gemeinde, die allweg ein Jahr ob der

11) In Tübingen Gregorius Köler ex Rutlingen 1509 immatrikuliert, 1510 magister artium, am 2. März 1519 baccalaureus biblicus. Württ. Bjh. 1910, 433.

12) Vgl. über ihn die Monographie des Verfassers im Reutlinger Gymnasialprogramm 1892/93.

13) Ordnung der Kirchenpreuch und Cerimony halb durch die Prädikanten zu Reutlingen gestellt: aus dem städtischen Archiv abgedruckt bei J. Hartmann, Matthäus Alber, S. 176 ff.

Kirchenordnung, Gehändeln usw. wachten und anstatt der ganzen Gemeinde handelten. Diese Ältesten oder Zuchtherren sollten die Geistlichen, Diakonen (im Sinn der Apostelgeschichte) und Schulmeister wählen, in ihr Amt einführen und überwachen<sup>14)</sup>.

Sie sollen „nach lut der Schulordnung“ die Schule besuchen und visitieren, „damit alle Mangel dardurch gebefert und abgestelt werden“. Doch genügt es für letzteren Zweck, wenn sie zwei, drei oder vier der Sachverständigsten aus ihrer Mitte verordnen. Leider ist uns diese Schulordnung nicht erhalten, wie es auch vorerst eine offene Frage bleiben muß, ob und wie weit das vorgeschlagene Zuchtherrenkollegium sich neben dem Rat geltend zu machen wußte. Später ist keine Rede mehr davon, und jedenfalls hat es die Stürme des Schmalkaldischen Krieges, die Einführung des Interims, die Abschaffung des rein demokratischen Zunftregiments und die Aufrichtung des sog. Hasenrats<sup>15)</sup> nicht überdauert. Das Interim wurde am 17. Juni 1552 wieder beseitigt und mit ihm das Hasenregiment, aber während ersteres abgeschafft blieb, mußte letzteres auf Befehl des Kaisers am 6. September wieder aufgerichtet werden, und es blieb wenn auch mit einigen Modifikationen bestehen bis 1576, in welchem Jahr Maximilian II. den wiederholten Bitten der Stadt endlich nachgab und die alte Wahlordnung Kaiser Karls IV. samt dem alten Zunftregiment wieder herstellte.

Aus dieser Zeit datieren die ersten uns erhaltenen Aktenstücke über die Schuleinrichtungen N.s, und zwar zunächst eine in einem schwerfälligen, immer wieder von lateinischen Sätzen unterbrochenen Deutsch abgefaßte Lektionsordnung vom Jahr 1565 von der Hand des damaligen Präzeptors Heinrich Ryesser (Reiser?) „nach dem ain C. B. Rhat

14) „deßgleichen auch die schulmaister das si die jugendt beyde in gottesforcht und den künften vleysßiglich auffziehen zu der Er gottes, damit man auch mit der zit gelerte geschickte leut habe, die man zur kirchen ordnung bruchen möge. (Hartmann Seite 179.) — Die Schulmeister sollen mit ihren Knaben kein Lied noch Gesang in der kirchen singen, es sei denn zuvor von den Ältesten und Prädikanten examiniert und ersucht, ob es der Schrift gemäß und zur Besserung dienstlich und förderlich sei. (Hartmann S. 185.) — Damit aber ein jeder Prediger, Pfarrer, Helfer oder Schulmeister seines Amtes desto fleißiger warten möge, soll er sich seiner verordneten Nahrung und Besoldung benügen lassen und keinem gestattet werden, auch weltlich Geschäft als Handwerk oder Gewerb zu üben. (Hartmann S. 182.)

15) Der kaiserliche Kommissär Heinrich Has von Laufen, Präsident von Luxemburg schaffte wie in andern Reichsstädten so auch in N. am 20. Januar 1552 die demokratische Verfassung ab, in der Karl V. mit Recht ein Haupthindernis für die Einführung des Interims erblickte und setzte ein demokratisches Regiment ein, an dem nur eine beschränkte Anzahl Familien teilhaben sollte.



solches ein thundliches wissen zu haben, von mir gepietend erfordertt".  
Friderich gibt sie teils wörtlich, teils im Auszuge folgendermaßen wieder:

Montag. Von 6—8 Uhr exponiert der Präzeptor „latinam Grammaticam, samt einer Regel oder zwuo, Im Syntax“; hierauf „der Exempel vil oder wenig“. Diese Lektion wird Tags darauf repetiert und „von den Größesten memoriert“. Von 8—10 Uhr verhört der Präzeptor von etlichen seiner Schüler „die Sontags gethone Predig“, während er sonst zu dieser Zeit seinen Schülern Salomonis proverbialia vorliest und im Donato fragweise procediert: welsch letztere Lektion ebenfalls am nächsten Tage repetiert wird. Zum dritten werden themata<sup>15a)</sup> „wie nottwendig, vnd an andern örtern rechtmessig Im prauch gehabt“ erigiert. Diese haben dann die Schüler auswendig herzusagen, und wenn dann noch etwas von Zeit übrig ist, prosequiert der Präzeptor Declinationes, Coniugationes „vnd vnder den Obersten Constructiones“. Von 12—2 Uhr wird den Größeren vom Präzeptor Terentius interpretiert und den Schülern aus demselben phrases diktiert, während sein provisor etwa bis 1 Uhr den Jüngerem Catonem auslegt, welchen er dann um 3 Uhr wiederum von ihnen verhört. Um dieselbe Zeit, von 3—4 Uhr, werden vom Präzeptor seinen Schülern elegantissimae Aesopi fabellae vorgelesen, und im übrigen ebenso verfahren, wie in proverbis und Terentio.

Die Ordnung am Dienstag ist die gleiche, „ausgenommen das umb 12 biss primam ongeverlich Graecum Crusii Elementale mit den Meinen exerciere“. Hierauf wird ein deutsches Argument diktiert, das die Schüler am andern Tage um 12 Uhr dem Lehrer zu offerieren haben. Provisor eadem hora mit den Andern Coniugationum paradigmata.

Mittwoch von 6—8 Uhr Grammatica, von 8—10 Uhr Proverbialia und Donat, wie oben. Mittags, wie es scheint, frei.

Donnerstag von 6—10 Uhr, wie Mittwoch. Dagegen mittags von 12—1 Uhr werden sämtlichen Schülern, älteren und jüngerem, 3 documenta aus den morum Erasmi civilitatibus vorgelesen; hernach den majoribus ein Argument diktiert, „den Andern nomenclaturae furgeschriben, vnd darneben Themata (wo möglich) bis zur Zeit der dimission ersucht“.

Freitag, 6—10 Uhr, wie Mittwoch und Donnerstag. Von 12—2 Uhr werden die argumenta corrigiert. Wenn noch Zeit übrig bleibt, erigiert der Präzeptor Declin. Coniug. und Constr. aus dem Terentio oder Nomenclaturas. „Provisor interim 12 bis auff primam suum agens

15a) Vermutlich Grund- oder Stammformen zum Zweck der Declination und Coniugation.

officium cum minoribus in Catonis repetitione progreditur, postea Abecedarios, syllabarios ac nominarios consueto suo pro more examinans.

Von 3—4 Uhr, fährt der Präzeptor fort: Selectiora ex Erasmi chiliadibus adagia majoribus dicto et expono, quae eâdem die ab hinc octava recurrente repeto. Bleibt noch etwas an Zeit übrig, so ersucht er Themata oder hilft dem Provisor die Jüngerer behören.

Samstag. Von 6—8 Uhr liest der Präzeptor das sonntägliche Evangelium den Schülern „in ainer Gemein“ textualiter vor, diktiert hierauf maioribus praecipuos locos, nach D. Philippi vnd anderer furschriebener Disposition. Dies wird um 8 Uhr repetiert. Quo debite confecto duos, qui catechismum mihi vernacule recitent, seligo, quos deinde solita huius pro scholae consuetudine dimitto.

Zum Schluß erklärt sich der Präzeptor bereit, falls der Rat etwas zu mehren oder zu mindern rätlich finde, demselben ganz geflissen und, so viel möglich, Vollziehung zu tun. Wie man sieht, begann der Unterricht recht früh, morgens um 6 Uhr; die Mittagspause trat schon um 10 Uhr ein; dann wurde wieder unterrichtet von 12—2 und von 3—4 Uhr; am Mittwoch (?) und Samstag nachmittag fiel der Unterricht aus. Im ganzen zählen wir 36 Unterrichtsstunden. Der Rat scheint von dem Bericht seines Präzeptors nicht ganz befriedigt worden zu sein. Es wurde deshalb eine Neuordnung der lateinischen Schule ins Auge gefaßt und der Entwurf einer solchen am 20. Dezember 1565 fertiggestellt, am 8. Juli 1566 vom Rat angenommen. Diese neue Schulordnung verlangt in erster Linie Sonderung der Kinder nach Klassen und Einhaltung der festgesetzten Lektionen und Autoren<sup>16)</sup>; er genehmigt im wesentlichen mit einigen Abänderungen den Lehrplan des Präzeptors, stellt aber den des Provisors genauer fest und dringt vor allem auf die Regelung des Gesangsunterrichts, von dem im Bericht des Präzeptors gar keine Rede war: da werden genau die Lieder und Sprüche und Psalmen vorgeschrieben, die die Knaben unter der Leitung ihrer Lehrer einzuüben und in der Kirche beim Gottesdienst vorzutragen haben, und der Rat hegt auch kein Bedenken, die alten lateinischen Gefänge, so der Schrift gemäß sind, wieder in die Kirche einzuführen<sup>17)</sup>.

16) Bemerkenswert ist, wie sie eine weitere Ausdehnung des rein religiösen und kirchlichen Unterrichts in der Schule abwehrt.

17) Einen Vorgang hiefür fand er in der großen Württembergischen Kirchenordnung und in der Württembergischen Partikularschulordnung von 1559, vgl. Band I dieses Werkes S. 526 und 570.

## Ordnung der lateinischen Schull

von ainem Rath furgenommen den 8ten tag Julii anno 66.

Erstlichs vnd vor allen dingen Sollen die Classes eigentlich mit Kindern ordentlich vnd Iren gepeurendten lectionibus vnder- schiden werden, damit dhaine der andern hinderlich sey. Souerr vnd aber der prouisor auff sein gepeurendte stund, die anfahend- ten Schüler in der tafel vnd Donat verhört, mag hie zwischen der Schulmaister, Er lese oder repetier, die So in des prouisors Class, woll zu den seinen hinuffsetzen vnd zuhören lassen, vnd diss sonder- lich vmb 8 vhrn biss vff zehne.

Zum Andern Sollen alle tag in ainer Jeden Classe die lectiones auss gemelten Autoribus vff volgendte weyss gelesen, vnd darmit verhandlet werden. —

### In Classe ludimoderatoris.

Vmb 6 vhrn von dem Morgen an biss vf 8 vhrn. Soll alle tag (allain Sampstag vnd Fieraubend vssgenommen) die Gramma- tica getriben werden.

Erstlichs von 6 vhrn biss vngeuarlich nach Sieben, Soll der Schulmaister vorgevndte furgelessne lection repetiern, von den knaben die furnempste Regulas vnd Exceptiones ausswendig zu sagen Erfordern, Exponiern lassen, vnd durch Exempel Erkundigen, ob sie den verstand der Regulen gefasst haben oder nit. Die vberige Zeit biss auff Achte, soll Er Inen widerum ain Nuwe lection auff das einfältigest mit kurtzer Erklerung der Regulen vnd verteutschung der wortter furlesen, Darmit die grammatic täglichs in der (Schull) getriben werde.

Von 8 vhrn biss vff 10. Soll dem Schulmaister zwar von vnns vergöndt sein am Montag gehörte Sontägliche predigen von den knaben zuerfragen vnd also Nebend der Schullen auch die Religion triben, wie woll disses woll an den Fier vnd Sontägen selbesten beschehen möchte. Die andere tag Soll vnd mag Er die proverbialia Salomonis Tractiern, von 8 biss uff 9 vorgevndte lection repetiern, von 9 vhrn biss uff 10 vngeuarlich wider ain Nuwe lection fur- lesen, dan in allweg das Examen vor der lection vorher ghön soll. —

Von 12 biss 2 vhrn Solle alle tag der Terentius getriben wer- den, von zwolff biss nach ain vhrn Soll der Schulmaister gethone vorgevndte lection reposciern mit sampt dem Examine Grammatico. Die yberige Zeit bis ungeuarlich vff zway, soll Er wider in ver-

meltem Autore ain lection furlessen Juxta Captum puerorum Sine glossematis.

Diss alles Soll alle tag aussgenommen Sampstag vnnnd Fieraubend getreulich vngeuarlich von ime gehandelt werden. —

Die Andern 3 tag da man vmm 3 vhrn wider in die Schul gëet, Soll vnd mag es wie uolgt von Ime verhandlet werden.

Am Montag soll Er uff ain halbe stund vngeuarlich repetiern nächst furgelesnen Apologum Aesopi, die vberige Zeit wider ainen andern furlesen.

Am Mittwoch Soll Er gleichs fals repetiern Elementale grece linguae.

Am Freytag mag Er Inen gegebne argumenten Emendiern vnd ain Nuwes volgendte wochen zu uertiern furgeben alles getrewlich. —

Sampstag.

Am Sampstag von 6 vhrn biss vngeuarlich vff 8 vhrn. Mag Er Inen das volgend Sontäglich Euangelium Expliciern vnd darnach recitiern vnd Exponiern lassen. —

Von 8 vhrn biss vff zehne, mag Er gleicher gestalt handeln, wie oben mit andern lectionibus In libello Erasmi de ciuilibus moribus. —

Classis Inferior dem prouisori beuolhen.

Der prouisor Soll alle Morgen von 6 uhrn biss 7 den Donatum repetiern, Declinationum vnd Coniugationum Paradigmata von den knaben ausswendig fordern, von Sieben biss auff 8 vhrn Sol Er ain Nuwe lection in dem Donato, verständlich furlesen, und Erkundigen ob es die knaben verstanden haben.

Von 8 vhrn biss vngeuarlich vff zehen vhrn Soll Er die Elementarios verhören.

Von 12 vhrn Soll Er Erstlichs den Catonem repetiern, vorgevndte lection vnd versus die knaben memoriter recitiern vnd Exponiern lassen, die vocabula oder themata Exigiern, und alsdan ain Nuwe lectionem furlessen, die vberige Zeit verhöre Er abermals die Elementarios.

Vmb 3 Vhrn an denen tagen da man nit ausslasst mag Er leichts träctetlin, Sententias pueriles, Dicta Septem Sapientum, confabulationes Hegendorfini,\*) paedonomiam aut aliquid Simile furlessen, Ist wass vberigs, So besichtige Er die schrifften, Schreybe

---

\*) Bgl. über diesen Fr. Aug. Eckstein, lat. und griech. Unterricht, Leipzig 1887, pag. 82.

Inen für, vnd gebe Iuen 2 oder 3 lateinische worttlin verteutschet zu lernen für. Auch Sollen Sie baide mit ainander die Elementarios verhören, darmit Sie an den selbigen tagen jedes tags drey-malen verhört werden.

An dem Sampstag vmb 12 vhrn, biss uf 1 vhrn oder länger Nach seinem gefallen, Soll Er mit baiden Classibus die Musicam vnd das gesang getrewlichst eüben, vnnnd vleis fürwenden, das die liebliche frödenreiche lobliche Musica widerum durch Gottes gnad in Schul vnd Kirchen gebracht werde. —

Jetz verzeichneter vorgesetzter Ordnung Sollen und werden baide der Herr Schulmaister vnd Prouisor vnuerendert getrewlich nachkommen, vnd Inen nichtzig hierinen vorbehalten sein, weder zu mindern Mhern oder zuuerendern one vorwissen vnd vergönnen der verordneten Schuluögt.

Zu dem letsten, dieweyll mit dem gesang in der kirchen biss-anher vil und mancherley fäll vnd mängel, So hinfurther zuleiden nit Erbaulich sondern nachthailig, furgefallen, soll es mit demselbigen hinforth, auch vff Nachuolgendte weyss gehandelt werden.

Vnd Erstlichs So man je dem Schulmeister die werkttag über des gesangs in der Kirchen (wie bissanher beschëhen) erlassen wölt, welches doch dhainem andern nach Ime leichtlich und one sonderliche vrsachen zuzulassen ist, Soll Er doch an dem Sontag vnd Bethtag, alwegen auch persönlich darbey sein, In baiden Morgen vnd auch in der aubendpredig, Es soll auch wa müegklich das lateinische ampt (wie von alters) an dem Sontag zu morgen mitler Zeit angericht werden.

Zu dem andern Soll auch dem Prouisori hiemit vferlegt sein die ganze wochen vber, nit nur ainerlay Sonnder alle gesang vnd gewonliche psalmen zusingen vnd zueuben, darmit Sie, zuuor mit mühe in die kirchen gebracht, nit widerumb in abgang vnd vergessenheit kommen, wie dan Schon etlicher massen geschëhen, vnd mans bey der Jugend in der Sontägliche Spitalpredig laider sëehen thutt.

Zu dem 3. An dem gebethstag Sollen Sie vor der predig Singen, dieser Psalmen ainen, aus tieffer nott. O Herre gott begnade mich. In dich hab ich gehoffet, Herr. darnach wie die Form des gebeths mit sich bringt, doch sollen Sie selbst mit den Stymen frisch vff sein, vnd demnach die knaben vffmündern, mit Iren Stymlin, das Sie nit so schläfferig vnd faul Singen, mit den Stymen abziehen vnd ain Caponengeschray machen. —

Zu dem 4. An dem Sonntag zur Hauptpredig Sollen Schulmaister vnd Prouisor Sampt den knaben, Nach dem das ander Zaichen gelitten worden, In die kirchen ghen, vnd daselbsten an Statt des Introitus, ainen, zwen oder mher gewonlichen psalmen Singen, vnd zu letst gleich vnder oder nach dem Zusammenleuthen, den gesang kom hailiger gaist, oder Nun pith wir den hailigen gaist. biss der prediger auff die Canzel gät, vnd wa das lateinisch gesang wider in die kirchen gebracht wurde, Möchte man beyweylen das Benedictus, das Nunc dimittis oder das Te deum laudamus Erstlich lateinisch vnd dan Teutsch Singen. Nach der predig So man Communiciern will, Sollen Sie Singen, Eher sey dem vatter, oder sey lob vnd Eher mit hohem preyss, vnnd wa Man nit Communiciert, abermals ainen schönen psalmen und nit Nur alwegen die alte gemaine geigen. Es wölle vns Gott genädig sein, welcher schöner herrlicher psalm doch auch nit underlassen, Sonder beyweilen wie andere gesungen werden soll. —

Zu der Aubendpredig Sollen Sie vor anfang nit nur aber ainicherlay singen, Sonder zu eubung der Jugend vnd dem preyss gottes Mancherley gesang eüben, Sonderlich aber wan man die Zehen geboth ausslegt, disse gesang beyweylen ainen, diss sind die hailigen zehen geboth, Item mensch wiltu leben Sëeliglich, So man die articul des glaubens prediget, Wir glauben all an einen Gott, oder Ich glaub in Gott vatter den Almechtigen, So dan das Vatter vnser. Vatter vnser Im Hymelreich, So die wortt der Einsetzung des Tauffs, Christ vnser Herr zum Jordan kam, So die wortt der Stiftung des hochwurdigisten aubentmals, Pange lingua gloriosi. zu teutsch Mein Zung Erkling. oder den Hymnum Ad Coenam agni providi, last uns Nun all fursichtig sein, das Osterlam mit rainem schein. beyweylen auch das Magnificat oder das Nunc dimittis, Singen. Nach der predig aber ainen teutschen Hymnum Nach der Zeit, deren wir Inen ein Exemplar vnd Copias geben wöllen.

Zu dem sechsten vnd letsten wölten wir (wie vor Jarn im brauch gewesen) alle aubend in der Vesper, vnd an dem Sonntag Ze morgen das lateinische gesang, So der geschrift gemess ist, widerum in die kirchen bringen. Aber die weyll das vff ainen stutz (wie man sagt) nit beschëhen mag, wöllen wir zu ainem Eingang vnd Anfang, des Sampstags zu Aubend daran man nit Examiniert bestympt vnd Ernennt haben, hiertzu sollen baide Schulmaister vnd Prouisor die knaben in der Schul zuerscheinen Ernstlich halten,

Im gesang vnderrichten, vnd also nach dem leuthen ain Vesper Singen, dartzu wir Inen auch nach vnsserm vermögen zum besten gern verholffen sein wöllen. —

Diss alles, wie oblauth, soll vnuerzogenlich in das werk gebracht, vnd in der Schul vnd Kirchen zum getrewlichsten verrichtet vnd gehalten werden. wafuro die knaben aber weitther proficierten, Sollen alsdan andere taugenliche Autores vnd lectiones Ernennt vnd geordnet werden.

Nun folgt ein Verzeichnis der Lieder und Psalmen, die in der Schule gelernt werden sollen. Unter den in den beiden Schriftstücken aufgeführten Büchern, die großenteils auch in den württembergischen Schulen gebraucht wurden, stoßen wir auf mehrere gute alte Bekannte, wie die tabula, den Donat, den Cato; der Gebrauch anderer wie der proverbialia Salomonis und der Fabeln Aesops reichte wohl auch in ältere Zeiten zurück<sup>18)</sup>. Die neue Zeit hat des Erasmus morum civilitates und adagia, Melancthon's praecipui loci, die confabulationes Hegendorfini, das Elementale graecae linguae des Crusius und den Katechismus gebracht. Von Klassikern ist nur Terenz vertreten, auf den aber großes Gewicht gelegt wird. Der eigentlich deutsche Unterricht beschränkt sich auf das Abhören der sonntäglichen Predigt und des Katechismus. Die vorstehende Schulordnung gibt uns keinen Aufschluß darüber, wer die „verordneten Schulvögte“ waren; ohne Zweifel Geistliche und Laien nebeneinander, letztere wohl Erwählte aus der Mitte des kleinen Rats<sup>19)</sup>; in der Folge bildete sich die Ordnung aus, daß die beiden Obergeistlichen (der Prediger und der Stadtpfarrer), die drei Bürgermeister (von denen einer der regierende oder Amtsbürgermeister war), die beiden Schultheißer und seit dem 17. Jahrhundert, als die verwickelteren Rechtsverhältnisse einen rechtskundigen Beistand des Rats unumgänglich nötig machten, der Syndikus oder, wenn es zwei waren — was zeitweise der Fall war —, beide Syndici zusammen die Schulaufsichtsbehörde bildeten: das Scholarchat, wie es jetzt mit vornehmerem Namen hieß.

Die Schulvögte des Jahres 1573/74 nahmen eine Visitation der Schulen vor und erstatteten dem Rat darüber Bericht. Die Antwort

---

18) Viele dieser Schulbücher wurden öfters in Keutl. im Druck aufgelegt, vgl. darüber die Angaben im I. Band dieses Werkes und über den Keutl. Buchdruck überhaupt im 15. und 16. Jahrhundert die neue Oberamtsbeschr. I, 477 ff.

19) Über die Zusammensetzung des kleinen und großen Rats und über die recht verwickelte und künstliche Wahlordnung vgl. Gayler I, 560 ff. und Friderich in der neuen Oberamtsbeschr. II, 123 ff.

darauf, ein scharfer Rezeß des Rats vom 5. Juni 1574<sup>20)</sup> beauftragt sie, dem Präzeptor und Provisor der lateinischen Schule nachfolgende Punkte, wie auch dem deutschen Schulmeister deren etliche zu injungieren. Der Präzeptor in superiori classe soll das Elementale graecum gemäß der ihm übergebenen Schulordnung auf Zeit, Tag und Stunde seinen Schülern ohne Weitläufigkeit, simpliciter, kurz und schleunig vorhalten und, bevor sie jenes begriffen, nichts dazu diktieren. Später möge er ihnen am Samstag oder Feierabend das sonn- und feiertägliche Evangelium graece zu lesen und latine zu interpretieren vorgeben. Weder der Präzeptor noch der Provisor sollen sich erlauben, die festgesetzten autores oder horas lectionum ohne Zustimmung der Schulvögte zu ändern. Ein 3. Punkt betrifft die Einschränkung der Vakanz, die im Übermaß erteilt worden seien. Zwar die (nach ein Uhr) freien Nachmittage am Dienstag, Donnerstag und Samstag sollen bleiben, aber zu Ostern und Pfingsten, wie auch zur Fastnacht sollen nur der Montag und Dienstag, an Weihnachten die zwei auf das Fest folgenden Tage, am Jahrmarkt (zwei mal im Jahre) auch zwei und zu Herbstzeiten 14 Tag zu vacieren gegeben werden. Weiter wird dem Lehrer geziemendes Maß halten in castigandis pueris eingeschärft. Sie sollen nicht mit Händen oder Ruten zum Kopf oder in das Angesicht („wie bißhero eltliche clagen von den eltern surkommen“) unwirsch geschlagen werden, damit nicht der Jugend dadurch die Schule entleidet und ganz verhaßt gemacht werde. Die Lehrer sollen nach der Sachen Notdurft und der ingeniorum Gelegenheit, „die sie sonderlich bei Jetwederem woll erwegen sollen“ ohne einigen Affekt castigern und hierin licitum modum nicht excediern. Der 5. Punkt enthält humane Bestimmungen für die jüngeren und ärmeren, nicht mit notwendiger Kleidung versehenen Schüler rücksichtlich des Kirchenbesuchs im Winter. Es wird gestattet, daß diese „zu kalten und Wintterszeiten außer der Kirchen gelassen werden“, während die anderen nicht nur zu erscheinen, sondern nach der Rückkehr in die Schule einem Examen über die gehörte Predigt sich zu unterziehen haben. In einem 6. Punkte wird eingeschärft, daß die „verba formalia Catechismi“ aufs genaueste und ohne alle Abweichung vom Texte den Schülern müßten eingeprägt werden. Am Schluß fehlt nicht der Hinweis auf den Gesangsunterricht. Die lateinischen und der deutsche Schulmeister sollten sich befleißigen, bei ihren Schülern eine Gleichheit im Gesange zu erzielen, damit „die dissonantia, So bisshero vilfeltig gehoertt worden, wie zugleich auch das lang ohnlieblich

20) Er trägt die Unterschrift: Confirmati sunt hi articuli in consilio Nona Junii anno LXXIII. Attestor ego Fabianus Egen, Prothoscriba Reitlingensium.



Dönen abgeschafft und also fein verttig, mit einhelliger stim furgesungen werde“. Zu diesem Zweck sollen sich beide Schulmeister an den wöchentlichen Sakantagen um 12 Uhr mit ihren Jungen zu Gesangsübungen vereinigen. Nach einigen Festsetzungen über die Zeitdauer des Kirchengesangs folgt endlich eine uns schon bekannte Anweisung, daß ohne allen Verzug „die Introit, Sequens, das Patrem, te Deum Laudamus, Magnificat, Nunc dimittis, die herrlichen Hymnen und andere gottselige Gesänge, so der Augspurgischen Confession gemes“, wieder eingerichtet und in der Kirche ordentlich mit der Jugend gesungen werden sollen (merkwürdigerweise verschwindet diese Forderung, wenigstens in dieser Form, mit der Wiederherstellung der alten Verfassung im Jahr 1576, obwohl die Einrichtung der Kirchenmusik und die Verwendung der Schule hiezu stets eine große Rolle in den Schulakten spielt).

Zwischen 1574 und 1586 wurde eine zweite Kollaboraturklasse errichtet, der in dem Zeitraum von 1586—1610 eine dritte folgte, und zwar letztere, obwohl der Magistrat 1586 der Bürgerchaft erklärt hatte, daß er es bei den bis anhero bestellten Classibus und deren jeden Authoribus nachmahlen bewenden lasse, da sie ihre Jungen viel zu kurz, nur 1, 2 oder 3 Jahre zur Schule anhalten und zu bald zu den Handwerken und andern Handthierungen tun. Aus demselben Jahr, vom 25. Juli 1586, stammt eine neue Schulordnung, die, wie es scheint, 1610 mit einigen Abänderungen erneuert wurde. Im Eingang zu derselben hebt der Magistrat die Bedeutung der Schule für die Heranbildung der Jugend „zu dem heyligen Predigtamt, weltlicher obrikeytt, zeitlichen ämptern, Regimenten und Haushaltung“ kräftig und schön hervor und erklärt: „nachdem wir befinden, daß bis anhero in unserer Schuol, mit der lehr, authoribus und modo docendi, etwas ongleichheit gebraucht, darzuo der Präzeptoren unfleiß und hinlässigkeit, den Knaben mehr hinderlich, dan fürderlich geacht“, so sei er bewegt worden, „volgende Schulordination (mitt underschidlichen abteilungen, In Classes, gewisse authores, horas, Repetitiones und dergl.)“ aufzurichten, darnach sich der Präzeptor und beide Collaboratores zu richten haben.

Bezüglich der 1. Klasse wird vorgeschrieben, dass „in diesem Hauffen sollen begriffen werden alle Knaben, die erst anfangen vnd lehrnen buchstaben, lesen vnd schreyben, und sollen darinnen pleyben, bis sie dess lesens allerdings ferrtig vnd gewiss seindt“. Den zur Schule kommenden Knaben soll die „lateinische Tafel, darbey der Katechismus, wie dieselb sonderlich zuo Tübingen getrucket und darinnen das Alphabeth zuvorderst“ vorgegeben, dieselben aber mit Unterrichtung in dem Alphabet nicht überladen

werden. Ist der Knabe im Alphabet gehörig geschult, so geht er über zum Pater noster und muss nun „zuo der Zusammenschlagung der Syllaben gewöhnt werden“. Der Lehrer muss fleissig aufmerken, dass „die Knaben die vocales vnd consonantes der lateinischen Sprachart nach deüttlich aussprechen; vnd mögen also die ferttigsten allweg zusammen, als je in besondere Decuriam gesetzt werden“.

In der secunda classis soll „den Jungen per singulos dies, mane sexta: declinationes nominum et pronominum, wie auch conjugationes verborum proponiert, mit den übrigen partibus orationis aber sie onbeschwehrtt gelassen werden“. Diese sind Aufgabe der tertia Classis. Der Stundenplan dieser Klasse ist folgender:

#### Die Lunae.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi
		8. Regulas Syntaxeos
		12. Catonis Dysticha
		3. Prouerbia Salomonis.

#### Die Martis.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi
		8. Regulas Syntaxeos
		12. Dysticha Catonis.

#### Die Mercurii.

Hora	{	6. grammaticam minorem Philippi
		8. Regulas Syntaxeos
		12. Catonis Dysticha
		3. Proverbia Salomonis (von späterer Hand Fabulas aesopi; Civilitates morum).

#### Die Jovis.

Hora	{	6. Catechismum Johannis Brentii
		8. Thematum ex Catechismo investigatio
		12. Civilitates Morum Erasmi.

#### Die Veneris.

Hora	{	6. Minorem Phil. grammaticam
		8. Syntaxin
		12. Emendantur scripta latine versa
		3. Exercitium musicae.

#### Die sabbathi.

Hora	{	6. Examen praelecti Euangelii
		8. Declinantur et conjugantur vocabula ex Evangelio.

Der Lektionsplan der quarta oder suprema classis.

Die Lunae.

- Hora {
- 6. Gramm. lat. majorem Philippi
  - 8. Ecclesiasticum Latina Justi Jonae translatione.  
Von späterer Hand gestrichen und dafür gesetzt: Castalionem.
  - 12. Terentii Comedias
  - 3. primam part. gramm. Graecae Crusij.

Die Martis.

- Hora {
- 6. Syntaxin Latinam
  - 8. Grammaticae graecae Crusii I. partem.
  - 12. Epistolas Ciceronis selectiores.

Die Mercurii.

- Hora {
- 6. gramm. Phil. latinam
  - 8. Ecclesiastici translationem latinam  
Von späterer Hand durchgestrichen, dafür gesetzt: dialogos  
(sc. Castalionis).
  - 12. Comedias Terentianas
  - 3. Graeci Euangelii Thematum investigatio.

Die Jovis.

- Hora {
- 6. Syntaxin latinam
  - 8. Catechismum latine et graece
  - 12. Georgica Vergilij.

Die Veneris.

- Hora {
- 6. gramm. Philippi Latinam
  - 8. Epistolas Ciceronis selectiores
  - 12. scripta latine reddita emendantur
  - 3. Musices Exercitium.

Die Sabathi.

- Hora {
- 6. Euangelii latini Expositio
  - 8. Euangelii graeci versio.

Die angezeigten Stunden sollen des Näheren so verstanden werden:

„Von 6 bis halb 8 praecisé.

Von 8 bis vff 10 vhr vollkommenlich.

Von 12 usque ad secundam.

Von 3 bis ad quartam.

Nur den jungen Legisten und Abecedariis soll in den Morgenstunden des Winters einiger Dispens zuteil werden.

Wieder wird vor Überschreitung der festgesetzten Vakanzanzen gewarnt und den Schulvögten befohlen, die Schule oft zu visitieren, und den Geistlichen zur Pflicht gemacht, eine besondere tägliche Inspektion zu haben und, wo Mängel sich zeigen, sie nach ihrem guten Bedünken zu

corrigieren oder, wo nach Wichtigkeit der Sachen die Notdurft es erfordere, sie an den Rat gelangen zu lassen und seines Bescheides gewärtig zu sein.

Ein Blick auf die im Lektionsplan verzeichneten Bücher zeigt einen erheblichen Fortschritt. *Tabula*, *Catonis Disticha*, *Proverbia Salomonis*, *Fabulae Aesopi*, *Erasmi Morum Civilitates*, *Crusius' griechische Grammatik*, *Bibel* und *Katechismus*<sup>21)</sup> sind geblieben, aber *Donat* ist durch die *Melanchthonsche Grammatik* verdrängt (wohl in *Johannes Wackers* stufenmäßiger Bearbeitung für Klasse 2 und für Klasse 3 und 4, vgl. Band I 518f.), und zu *Terenz* sind *Ciceros Epistolae Selectiores* und *Virgils Georgica* getreten.

Der 30jährige Krieg zog R. zunächst nur wenig in Mitleidenschaft; aber seit dem Ende des Jahres 1627 mehrten sich die Truppendurchzüge, Quartierlasten und Kontributionen, und seit der unglücklichen *Nördlinger Schlacht*, in der die *Keutlinger* unter den 6000 *Württembergern* mitgekämpft hatten, stieg Not und Drangsal immer höher. Im Jahr 1600 hatte *Keutlingen* 5043 Einwohner gezählt, 1620 5650; 1649 war die Zahl auf 3834 gesunken. Der Krieg hatte die Stadt mit ihrem kleinen Gebiet von 7 Dörfern insgesamt 774 718 Gulden (nach *Gayler*, nach *Gratianus*, *Geschichte der Achalm* und *Stadt R.* 828 000 Gulden) gekostet, ohne die Quartierkosten, die nicht an den Steuern abgerechnet wurden, und ohne anderen unzähligen und unberechenbaren Schaden. Und fast noch schlimmer als der materielle Schaden war, eine Folge der endlosen Einquartierungen und der Durchmärsche einer zügellosen *Soldateska*, die sittliche Verwilderung, die unter der Bevölkerung, namentlich auch unter ihrem weiblichen Teil, einriß und die den Krieg noch lange überdauerte. Die Klagen über schwachen Besuch des Gottesdienstes, gotteslästerliches Fluchen und Schwören, über nächtlichen Unfug auf den Gassen, über die überhandnehmende Ausschweifung und Genußsucht wollen nicht verstummen.

Ein beredtes Zeugnis für diese Verwilderung sind die *Hexenprozesse*, die sich von 1665—67 hier abspielten und — vom *Bürgermeister Laubenberger* — auch als Waffe gegen politische Gegner benützt wurden. Kein Wunder, wenn unter solchen Zuständen auch die Schulen litten. Um so mehr ist die kräftige, ununterbrochene Fürsorge anzuerkennen, die der *Magistrat* inmitten der *Kriegsstürme* und der *finanziellen Nöte* der

21) Der *Katechismus M. Ubers*, 1536 verfaßt, scheint früh durch den *Luther-Brenzischen Katechismus* verdrängt worden zu sein. — An die Stelle der lateinischen Übertragung des *Jesus Sirach (Ecclesiasticus)* durch *Justus Jonas* sind später *Castalios (Castellios) dialogi* getreten, die man wegen ihres vorzüglichen Lateins neben *Ciceros* Schriften stellen zu können glaubte. *J. A. Eckstein*, *Latein. und griech. Unterricht* S. 159.

Kirche und Schule angeeignet ließ<sup>22)</sup>. Er ordnete den Gottesdienst, den catechetischen Unterricht der Jugend, das allsonntäglich in der Kirche stattfindende Kinderexamen<sup>23)</sup>; er suchte durch Stipendien und sonstige Unterstützungen tüchtige alumni in der Schule heranzuziehen<sup>24)</sup>; er errichtet 1646 zwei neue Schulstellen<sup>25)</sup> und trennte in der deutschen

22) Daß diese Fürsorge nicht ganz erfolglos blieb, beweist immerhin die Tatsache, daß Männer wie Neuscheler (vgl. Anm. 24), der Prediger J. J. Eisenlohr (neue Oberamtsbeschr. I, 486 f.), der Syndikus J. G. Beger (eod. I.) aus der Keutl. Schule hervorgingen.

23) Aus dem R. P. vom 16. März 1644: „Mittags um 11 Uhr, wenn das gewöhnliche Zeichen gegeben und die Gemeinde versammelt, wird der Diaconus den Katechismus explicieren und einen kurzen lehrhaften Sermon oder Predigt halten; wenn solches zu Ende gebracht und der Segen gesprochen, können sich die Eltern und verpflichteten Personen, so in der Mittagspredigt gewesen, in Gottes Namen wieder nach Haus verfügen; indessen wird mit dem kleinen Glöcklein ein Zeichen zu der Kinderlehr gegeben, bis alle beisammen, ein kurzes geistreiches Kirchengesang gesungen und darauf das Examen von den Geistlichen, lateinischen und deutschen Schuldienern in Gottes Namen angefangen, die Kinder klein und groß nach jedes Wissenschaft und es beten kann in die verordneten classes ein und umgeteilt, auch denen, welche wohl bestehen, zur Aufmunterung der anderen ein Kreuzer oder mehr geschenkt werden.“ — Aus dem R. P. vom 12. Juni 1644: Die ministri scholae sollen sorgen, daß bei den Wochenpredigten nicht also lang gesungen werde und die Zeit, die eigentlich zur Unterrichtung der Jugend dienen sollte, zum Singen in der Kirche verwendet werde, da dies lange Singen einesteils fahrlässig mache, indem sie um so viel später zur Kirche kommen, andernteils wohl gar von der Kirche abhalte, indem sie sich einbilden, zu viel an ihren Geschäften durch langen Gesang und Predigt verhindert zu werden. Die Knaben werden besonders durch die Leichenpredigten gehindert, wenn sie sowohl auf dem Gottesacker als in der Kirche singen sollen. Daher soll künftig keine Leichenpredigt mehr morgens um 8 Uhr stattfinden, sondern Sommers um 3 Uhr, Winters um 2 Uhr oder  $\frac{1}{2}$  3 Uhr, wenn die Knaben bereits aus der Schul und darin nichts versäumen. . . . Für die Jugend wäre es tauglicher, wenn die Herren diaconi bei den Artikeln im Glauben, bei den Bitten im Vaterunser ein Gebot nach dem andern und zwar jedes in einer Predigt absolvieren und nit etwa wohl ein Viertel-Jahr mit einem Hauptstück zubringen würden. — Aus dem R. P. vom 7. August 1646: Vom nächsten Sonntag nach Ostern den ganzen Sommer hindurch bis Michaelis ist Kinderlehre und Examen durch die Geistlichen zu kontinuieren, von Michaelis bis Sonntag nach Ostern durch die Präzeptoren in den Schulen. Auch sollen zu solchem Ende besondre Büchlein, wonach man die Jugend examinieren solle, gedruckt werden (was denn auch schon am 30. April folgenden Jahres geschehen ist).

24) R. P. vom 25. Mai 1644. Einer dieser Stipendiaten war Johann Karl Neuscheler, später Assessor und designierter Professor der philosophischen Fakultät in Leipzig. Zum Dank hat er seiner Vaterstadt seine Bibliothek und ein beträchtliches Kapital vermacht, dessen Zinsen Studierenden zu Gute kommen sollten (Gayler II, 122).

25) Für die „sich anieho zwey feine Taugenliche subjecta praesentiert, welche Ihr dienst offeriert, und sich in die Lateinische und Teutsche Schuel, wie auch zu der Music gebrauchen zu lassen anerbotten“. R. P. vom 7. August 1646. — Den beiden

Schule die Knaben von den Mädchen. Die meisten der ergriffenen Maßregeln gingen ohne Zweifel auf den tüchtigen Bürgermeister Matthäus Beger<sup>26)</sup> zurück. Als Praeses Consistorii, Censurae et Scholarchiae visitierte er von der Mitte der vierziger Jahre an bis 1658 die Schulen und scheute keine Mühe, sie empor zu bringen, wenn er auch freilich manchen seiner Vorschläge scheitern sah<sup>27)</sup>.

In einem an die Bürgerschaft gerichteten Erlaß des Rats vom 12. November 1651 über den Befund der Schulen, sonderlich der deutschen, anlässlich der kurz zuvor abgehaltenen Visitation wird zunächst den Eltern nachdrücklich der Text gelesen: weil sie ihre Kinder gar nicht oder doch nur nachlässig zur Schule schicken<sup>28)</sup>, im Frühling und Sommer durch allerhand nichtige Geschäfte, im Winter durch das an sich gar geringe Schulgeld sich davon abhalten lassen; weil sie ferner die Kinder oft mitten im besten Tun aus der Schule wegnehmen, gleichsam wie ein unzeitiges Obst abreißen und zu den Handwerken, ja wohl gar, ehe sie recht trocken hinter den Ohren seien, in den Ehestand stecken. Die Eltern werden gewarnt, sie mögen nicht, wenn die Kinder ihrem Wohlverschulden nach gezüchtigt würden, sie lieblosen, die Lehrer überlaufen, viel Expostulieren machen und dadurch die Jugend, die, so man ihr einen Finger geboten, bald eine Hand erwischt, in ihrer mutwilligen Halsstarrigkeit bestärken. Nach einer an die Lehrer gerichteten

---

angenommenen Studenten soll aus der Pfründen- und Spönleinspflege jedem wöchentlich 45 gr. zur Besoldung gereicht werden. R. P. vom 15. August 1646.

26) Über die Familie Beger, die im 17. und 18. Jahrhundert eine ehrenvolle Rolle in Reutl. spielte, vgl. Gayler II, 20 ff. Neue Oberamtsbeschr. I, 485. Th. Schön in den Reutl. Gesch. Bl. 1898, 44 ff., 1900, 13 ff. u. a. D. — Matthäus Beger, geb. 1588, der eigentliche Gründer der Stadtbibliothek, wurde 1639 zum erstenmal zum regierenden Bürgermeister erwählt, erwarb sich im Dreißigjährigen Krieg und in der Friedenszeit nach demselben große Verdienste um die Stadt und starb als Bürgermeister am 2. Juli 1661.

27) Aus dem Tagebuch Begers (Chronologia Begeriana in den Reutl. Gesch. Bl. 1898, S. 85): 7. Mai 1653. mein gethaner Vorschlag wegen eines teutschen Gymnasii von 12 Knaben in beeden Schulen anzurichten und selbige absonderliche, nottwendige bürgerliche Künsten in Schreib, Sprach, Cantzley, Rechen und Geometrikunde zu lehren von einem erfamen Raht wol auffgenommen und es uff künfftige Schulvisitation zu versuchen approbirt worden [wird bestätigt durch das Ratsprotokoll von diesem Datum], hierüber der Uffsatz zu besehen und, was volgen würt, bringt die Zeit, ist aber zu besorgen, es werde zu Wasser. — Dazu S. 87: 27. Novembris ist wider ein Schulvisitation gehalten und ein teutsch Gymnasium auffzurichten delibirt, aber nichts verricht worden. Vide mein Schul-Acta und relationes.

28) Wie schlimm es in dieser Hinsicht auch noch zwei Jahrzehnte später (1674) aussah, beweist eine Notiz Hoffstetters, wonach von 1100 schulpflichtigen Kindern nur 300 wirklich in den Schulen und Repetitionen sich einfanden.

Ermahnung verordnet sodann der Rat, um den großen Leichtfertigkeiten, Buberei und Untaten, so die jungen Buben nächtlicherweile auf der Gasse verüben, ein Ende zu machen, daß künftighin kein Mensch Winters nach 7 Uhr, Frühling und Herbst nach 8, Sommers nach 9 auf der Gasse ohne Licht und Latern bei unnachlässiger Strafe sich finden lassen solle. Weiter werden Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören, das nächtliche Singen und Schreien auf den Gassen, das schändliche Tabaktrinken mit strengen Strafen bedroht. Aber all das scheint bei dem harten Geschlecht wenig oder nichts gefruchtet zu haben. Die Visitationen von 1665 und 1666, über die uns Hoffstetter ausführlich berichtet, lieferten in beiden Schulen, die zweite sonderlich in der lateinischen ganz ungenügende Ergebnisse. Der Lektionen halber, heißt es in dem vom Syndikus Jung den Lehrern vorgelesenen Visitationsbericht (22. November 1666), sei alles confus. Es habe dieser Präzeptor Knaben unter sich, die jenem gehörten. So habe man auch einen schlechten Fleiß wahrgenommen. Zum Schluß werden der Rektor Stenglin und der Kollaborator Wagner wegen schlechter und nachlässiger Führung des Chorals in der Hauptkirche mit Vorwürfen überschüttet, letzterer mit Abzug seiner monatlichen Gage bedroht; wenn es jetzt nicht besser werde, „so wollen die Herren ein anderes vornehmen“. Das merkwürdige Schriftstück atmet schon den herrischen Geist des berücktigten Bürgermeisters Johann Philipp Laubenberger, der am 16. Juli 1665 zum erstenmal zum regierenden Bürgermeister erwählt worden war und bis zu seinem Tod (12. September 1683) durch seine rücksichtslose Energie eine diktatorische Stellung in der demokratischen Reichsstadt behauptete<sup>29)</sup>.

29) Eine vollständige Liste der Lehrer der Reutlinger Lateinschule im 16. und 17. Jahrhundert läßt sich nicht aufstellen. Wir finden außer den einer früheren Zeit angehörenden und im Text genannten a) als Rektoren:

1. Magister Hans v. Böckingen. 4. Okt. 1550 erwähnt Bürgermeister und Rat zu Reutlingen den Magister Hans v. Böckingen, unsern Schulmeister selig. Er ist wohl identisch mit Johannes Beckinger de Brackenhain, der 10. Sept. 1493 an der Universität Tübingen immatrikuliert, 1498 Baccalaureus, 1500 Magister artium wurde. Reutl. Gesch. Bl. 1900, 70.

2. Sebastian Beger, später Pfarrer zu Wannweil. Th. Schön, Gesch. d. Schulw. der Reichsst. Reutl. I, S. 139: 25. April 1560 Sebastian Beger, gewesener Schulmeister zu Reutl., diser Zeit Pfarrer zu Wannweill. Stadtarchiv Lade 57, Fasc. 5. — Gayler II, 20. Reutl. Gesch. Bl. 1899, 95.

3. Christoph Camerarius, 1552 als Studiosus in Tübingen immatrikuliert, 11. Juli 1572 Schulmeister, d. h. wohl auch Rektor, in Reutl., wird 1. Okt. 1575 aufgefordert, innerhalb 4 Wochen mit Weib und Kind wegzuziehen, darf aber auf geschehene Fürbitt noch länger allhie bleiben, solange es einem Rat gefällig. Th. Schön, Gesch. d. Schulw. d. Reichsst. Reutl. I, S. 142 ff. — Reutl. Gesch. Bl. 1904, 26 f.

### III. Von der revidierten Schulordnung (1668) bis zur Einverleibung der Stadt in Württemberg (1803).

Am 7. November 1668 — Laubenberger war wieder Amtsbürgermeister — beschloß der Rat, eine neue Schulordnung durch die Herren

4. Magister Eusebius Beger, Sohn Sebastian's, vorher Pfarrer zu Unterhausen, 1574 Kollaborator beim Schulrektor Cammerer, 1575 sein Nachfolger. Er unterschreibt 1577 die Konkordienformel und stirbt noch im nämlichen Jahre an der Pest. Reutl. Gesch. Bl. 1900, 13. 1898, 44 f.

5. Ulrich Benz unterschreibt als Schol. lat. Praeceptor II (Gratian II, 277) 1577 die Konkordienformel; 1590 Rektor. Gayler I, 592. Crusius lib. paralip. p. 68.

6. Magister Jakob Frischlin, der Bruder des berühmten Mikodemus, wird am 24. Mai 1595 zum Schulmeister angenommen (Stadtarchiv Lade 75, Fasc. 4). Der Rat ist aber mit seiner Amtsführung nicht zufrieden und entläßt ihn 1597 oder Anfang 1598. Vgl. die Bittschrift des Diafonus Sebast. Maurer für seinen damals 27-jährigen Sohn Magister Johannes Maurer: vor dem Rat abgelesen am 25. Febr. 1598: „Nachdem nun M. Jacobus Frischlinus gewesener Schulrektor allhie zu Reutlingen seiner eine Zeitlang ihme befohlener Diene erlassen und vor Khurzer Zeytt abkhöndt worden.“ Stadtarchiv Lade 50, Fasc. 14. Ferner ibidem die Supplikation von Friedrich Beckh, Alumnus im Spital, bey der lathheinischen Schull Diener, um Besoldungserhöhung, Mai 1599. „Da dan der Herr M. Jacobus Frischlinus, wie mäniglich wüssen hatt, wegen seiner geschäftten nitt fast bey der Schull gewessen.“ — Frischlin sucht 1605 vergeblich wieder in Reutlingen anzukommen. Stadtarchiv Lade 75, Fasc. 4.

7. Magister Johannes Maurer 1599. Friderich I, 36. Th. Schön, Gesch. d. Schulw. d. Reichsst. Reutl. I, 166 f.

8. Markus (Mary) Aftfalk, Magister 1603 (Samml. all. Mag. Prom. S. 9), jedenfalls seit 1611 Rektor (Th. Schön, eod. l. S. 169 f.), gestorben 28. Juli 1636. Hoffstetter S. 342.

9. Magister Jakob Stenglin aus Biberach, Magister 1634 (Samml. all. Mag. Prom. S. 106), Sept. 1636 bis Febr. 1686 Rektor.

10. Magister Joh. Georg Müller, 1686—1692.

11. Magister Joh. Ulrich Hartmann, 1692—1697.

12. Magister Michael Mann, 1697—1706 (?), beim Reformationsfest 1717 Diafonus (Gayler II, 257).

b) Als Präzeptoren:

1. Wilhelm Schad, nach einer früher der alten Orgel gegenüber in der Kirche angebrachten Inschrift von 1569 tum temporis organista et Collaborator Scholae latinae, vielleicht ein Gehilfe Reisers, wohl Verfasser der Chronik, aus der Hoffstetter schöpft.

2. u. 3. Crusius lib. paralip. p. 68 gibt als Mitarbeiter von Ulrich Benz an Christoph Laubenberger, Constantiensis, Provisor et Organista, und Martin Pfäzler, Kollaborator, letzterer später an der deutschen Schule, eine Besetzung, die nicht selten vorkam.

4. Michael Raach wird nach dem Ratsprotokoll vom 8. Mai 1641 zu einem Provisore in die Mittelklasse in der Lateinischen Schuel uff ein Vierteljahr zur Prob angenommen und ihm zur Besoldung deputiert an Dinkel 16 Scheffel, ein Aimer Wein,



Geheimen<sup>30)</sup> und Geistlichen aufsetzen zu lassen. Am 17. Dezember wird „die revidierte Schulordnung“ in einer außerordentlichen Ratsitzung

Geld bei dem Spönlins Almüssen, wochentlich ein Gulden, thuet deß Jahr 52 Gulden. Hingegen ist dem Lendlin derjenige Aimer Wein, so ihm nur ad tempus addiert gewest, widerumb abgethon worden. 1685 wird Raach in die deutsche Schule versetzt. Aus der Familie Raach gehen auch noch im 18. und 19. Jahrhundert Lehrer Reutlingens hervor. Reutl. Gesch. Bl. 1901, 61 f.

5. Johannes Bauer „ist auf beschehenes Suppliciren zu einem Collaborator in der lateinischen Schul recipiert, soll ihm die alte professorat- und Organistenbesoldung, jedoch ohne eigene Behausung gereicht werden, als an Geld wochentlich ein Gulden, thuet deß Jahrs 52 Gulden, Dinkel 16 Scheffel, Wein 2 Aimer“ (R. P. vom 20. Apr. 1650). Er wird 1664 zum Krämerzunftmeister erwählt. Vgl. S. 364.

6. Salomon Lendlin hält nach dem R. P. vom 27. Nov. 1641 an, „ihme denjenigen Aimer Wein, so ihme bey annemmung H. Michael Raachen von seiner Besoldung entnommen worden, diß Jahr vnd fürterhin widerumb raichen zu lassen. Ist Ihme für dißmalen ain halb Aimer wein bewilligt, ins künfftig mög er sich weiter anmelden“. Wegen böser Reden wider die Obrigkeit wird er seines Schuldienstes entlassen (R. P. vom 19. Febr. 1648. Vgl. Gayler II, 96), dann wieder (26. Febr.) auf sein Ansuchen begnadigt und zu seinem Schuldienst wieder angenommen, aber wegen seiner Bitte um Verbesserung seiner Besoldung vertröstet. — Im Jahr 1651 wirken an der Latein. Schule Stenglin, Raach, Baur, Lendlin.

7. Magister Enßlin. Hoffstetter berichtet unter dem 11. März 1661 S. 494 von der Leiche des hier verstorbenen angesehenen Handelsmannes Schwan aus Urach: „3 lateinische Präceptores (deren jeder einen Reichsthaler und 3 Ellen Flor bekommen) fungen mit 23 Knaben der Leich, H. M. Präceptor Enßlin ging voran“.

8. Joh. Heinrich Wagner von Hoffstetter bei der Schulvisitation im Nov. 1665 erwähnt, bei der Schulvisitation vom 2. Nov. 1666 hart angelassen, weil er, obwohl ihm auferlegt die musicam an der Tafel um 12 Uhr zu exercieren, er sich doch sehr unfleißig erwiesen. Weil er sich der für den Leichengesang eingeführten Ordnung halstarrig widersetzt, wird er um 4 Gulden gestraft und ihm ein ziemlich scharpfer Verweiß erteilt: R. P. vom 22. Aug. 1668.

9. Studiosus Pfenning, 14. Febr. 1666 an die Latein. Schule angenommen, 9. März eingefetzt. (Hoffstetter S. 671.)

10. Magister Joh. Konrad (? Reutl. Gesch. Bl. 1896, 95) Rönngott, praeceptor lat. scholae 1677 (Hoffstetter 791), stirbt 25. Mai 1688 (Hoffstetter 914, vgl. S. 369).

11. Magister Joh. Schorr, collaborator lat. scholae 1672 (Reutl. Gesch. Bl. 1896, 95). Von Hoffstetter bei der Schulvisitation 1674 (S. 758) und wieder 1689 (S. 931) erwähnt.

12. Joh. Kurz, zuerst Kollaborator an der deutschen Schule und Organist (1672), rückt später, 27. Nov. 1685, an die lateinische Schule vor. Auf ihn beruft sich Hoffstetter häufig als seinen Gewährsmann. Th. Schön in den Reutl. Gesch. Bl. 1895, 46. — Die Familie Kurz stellt im 17. und in den folgenden Jahrhunderten auch noch andere Lehrer der Lateinschule (Reutl. Gesch. Bl. 1895, 46); neben ihr und der Familie Raach tauchen die Namen Göbel, Riesfuß und andere auf.

30) Das heißt die drei Bürgermeister und die beiden Schultheißen, im weiteren Sinn auch den Syndikus und den Stadt- oder Ratschreiber.

abgelesen und konfirmiert „dergestalten, daß selbige ohneingestellt in hiefigen Schuelen introducirt und eingeführt werden solle“. Für die Abfassung werden „jenigen Herrn, welche darmit behestiget und bemühet worden“, 12 Reichstaler verehrt, zugleich den Visitatoren für die jährlich zweimal abzuhaltenden Visitationen jedem 6 fl. bewilligt<sup>31)</sup>. Diese revidierte Schulordnung von 1668 ist grundlegend geworden für die späteren Schulordnungen von 1704 und 1756, die sie vielfach wörtlich wiederholen. Wir lassen sie zum Teil im Wortlaut folgen. Im Eingang wird die Pflicht jeder christlichen Obrigkeit betont, für die liebe Jugend zu sorgen, daß sie von Kindesbeinen an in aller Gottesfurcht, guten Künsten, Sprachen und Sitten durch gottesfürchtige, geschickte, ehrbare, fleißige und getreue Präzeptoren heilsam unterrichtet, alle Stände und Ämter mit desto qualifizierteren und frömmeren Leuten besetzt, des Satans Schule und aller daraus entspringenden Ungerechtigkeit, Sünd, Schand und Lastern um so mehr gesteuert, hiegegen dem Allerhöchsten sowohl in dieser als jener Welt sein Reich aufs beste erbauet und vermehret werde. Sodann wird

I. der Stundenplan für die lateinischen und deutschen Schulen festgelegt und die Vakanz bestimmt: die Schule soll im Sommer und Winter vormittags von 7—10 Uhr, nachmittags 12—3 Uhr gehalten werden, außer am Donnerstag und Samstag, wo sie von 12—1 Uhr gehalten wird; hingegen soll man „zue Jedem Jahrmarkt, deren des Jahrs zwey gefallen, zween tag, das ist Dienstag und zue Herbstzeiten, wan man anfängt zu lessen, länger nicht dann 14 tag vacanz haben, nichts desto weniger aber darunter fleißig in die gewöhnliche Predig gehen, auch extraordinarie an sehr heißen Sommer- sonderlich den Hundstagen die Jugend iedertweilen ein stund eher als sonst auß der schuel entlassen“.

II. (Visitationen. Verhaltensmaßregeln für Lehrer und Schüler.) Damit das Schulwesen und die gemachte gute Ordnung besser observiert werde, soll jede Woche einer der Pfarrherrn und

31) Unter dem 9. und 26. November hatte der Rat an die befreundete Stadt Eßlingen geschrieben und bezüglich der in Eßlingen unter dem 20. Oktober 1663 durchgeführten Neuordnung der Schulen um „Einige vertrauenswürdige benachrichtigung und wissenschaft“ nachgesucht. Die Antwort unter Mitteilung der neuen Eßlinger Schulordnung in vollständiger Abschrift samt Schema Lectionum erfolgte aber erst unter dem 28. Dezember, kann also von den Reutlingern nicht benützt worden sein. Daraus erklärt sich, daß die Reutlinger und Eßlinger Schulordnung im allgemeinen wenig Gemeinsames haben und namentlich auch bezüglich der in den oberen Klassen zu behandelnden Schriftsteller, worin die Eßlinger der neuen Richtung des Comenius huldigen (dessen orbis pictus und Janua werden hier in den obersten Klassen gelesen), völlig voneinander abweichen.

einer von den Diaconis samt den Stadt- oder Pfandschultheißen, jeden Monat der Hauptprediger einmal mit ihnen, jedoch nicht auf gewisse Stunden und Zeit, sondern unvermuthet und nach Belieben als verordnete Inspektoren die Schulen visitieren, sich nach der Präzeptoren und Schulkinder Fleiß und Unfleiß, den Fortschritten und Mängeln wohl erkundigen und was sträflich, zunächst mit ernstlichen Worten untersagen, solches mit Unterschied und zwar an den Präceptoribus und Schulmeistern absonderlich und nicht vor der Jugend in der Schule, damit nicht dadurch ihr Respekt und gute Disziplin bei ihnen sinken und fallen möge; an den Schulkindern aber öffentlich und vor den andern, wenn solches aber nichts helfen würde, es bei den Schuldienern den Präsidenten und Scholarchen oder gar C. C. Rat anzeigen, die Kinder aber gehörig abzüchtigen. Zur Entlastung der Inspektoren soll der Rektor als caput scholae über seine Kollegen und Schuldienere stetige Inspektion haben, Ihre lectiones wochentlich vnd zum öfteren visitiren, auf Ihre art zu lehren, Disciplin vnd ampts Verrichtung guthe achtung haben, vnd wass Er der Jugend darbey zuträglich oder sonsten zu corrigiren erachtet, Sie dasselbige, nach seinem gewissen, Jedoch ausserhalb der Lection freündtlich erinnern, besonders aber bey der information ieder Zeit dahin sehen, damit die Jugend gründtlich in Ihren Lectionibus vnd nicht oben hin, oder nur zuem schein möge vnterricht; alss dadurch sonst Obrigkeit Elttern vnd Schuelen oftmahls schändtlicher weiss betrogen vnd hinters liecht geführt werden. Für seine Person soll Er friedförtig sein, vnd bey seinen Collegen fried vnd eintracht stiften vnd erhalten, auch da sie ia in missverstand geriethen, denselben vor der Jugend bestmöglichst lassen verbergen, vnd ehist sich wiederumb vergleichen, da aber seine interposition nicht fruchten wolte, Sie an die Herren Inspectores verweisen. Nicht minder solle ermelter Rector, sampt übrigen Schulbedienten Ihrer schuelen allein, ohn nebenseithig verhinderliches gewerb fleissig vnd getrewlich abwartten, keine authores für sich inwehren der schuel mit verabsaumung der Jugend lessen, mit Hochzeitladen vnd Leichtenumsagen die schuelstunden nicht negligieren, Ihre anVertraute Jugend, welche Ihnen scharpf vf Ihre seel gebunden, von grund des hertzens alss Ihre leibliche Kinder lieb haben, vnd demnach mit lehren und vermahnen, mit straffen vnd züchtigen, nicht anderst als Elttern mit Ihnen umbgehen, vnd Sie dardurch widerumb zuer gegenlieb, gehorsamb vnd ehrerbietung ie mehr und mehr gegen Sich anreitzen, bey aller Ihrer arbeit sich christ-

licher gedult vnd rechtschaffener trew befeissen, der Jugend mit aller sanfftmuth und freündtlichkeit, was Ihnen nutz ist, vnd Sie lernen sollen, aufs deütlichst vnd vernehmlichst beybringen vnd erclären, auch sonsten Ihr thun vnd leben also richten vnd anstellen, dass Sie ja nichts unbedachtsam reden oder vornehmen, vnd kein offentlich gezänck vnd Vneinigkeith vor der Jugend, zu dero grosser ärgernus vnd der schuelen sonderem schaden vnd unhayl in grewlicher zerrüttung, vnter sich anheben vnd vortsetzen, sondern, dass Sie in wahrer Gottesfurcht, Nüchtheit, Demuth, friedförttigkeit, ehrbarkeit, vnd in allen Christlichen tugenden ein Vorbild Ihrer herde werden, welche Gott durch sein aigen Blut so thewer erworben und erlösset hatt. Hingegen sollen die Schulkinder Gottsförttig, fromm vnd züchtig sein, fleissig in die schuel gehen vnd lernen, die Kinderlehr vnd Examination nicht verabsäumen, Ihren Schuelmaistern vnd Vorgesetzten gepührliche ehr vnd gehorsamb leisten, in der schulen still vnd züchtig sein, vnd nach der schulen still, züchtig, Ehrbar vnd ordentlich nacher hauss gehen, so wohl durch Corycaeos zu beobachten. welcher präceptor aber in der schul oder vf der gassen an einem schüler in abwesenheit eines praeceptoris was unrechts sihet, derselbe mag solchen schüler darumb alssbaldt gepürendt Discipliniren, vnd hatt Ihm desstwegen, weilen Disciplina communis sein soll, niemand nichts einzureden. So sollen auch die Schulkinder, vor obrigkeithspersonen vnd Geistlichen, vor alten grawen Häuptern, vnd anderen Ehrlichen Christen aufstehen, Ihre hütlin abzihen, die mägdlin aber mit zuständiger ehrerbietung sich höfflich erweisen, also guther sittsamkeit sich in allem möglichen befeissen, zu mahlen aber die Knaben, so damit versehen, mit Ihren mäntlen vnd die übrige, so deren ermanglen, sampt den mägdlen fein sauber vnd ordentlich angezogen vnd beglaidet, zue Kirchen und schulen kommen, niehmals ohngebetet niedergehen noch aufstehn oder doch ohne gebett auss dem hauss gehen, daheimbden vor und nach dem tisch fleissig betten, Ihre vfgegebene Lectiones wohl lernen, wass sie von argumenten, schrifftten vnd anderem zu hauss zu machen vnd zu schreiben, dass mit fleiss verrichten, vnd in allem, wass Ihnen nützlich vfgegeben wird, darinnen sich gehorsamblich üben, vnd solches auf's beste fassen; hingegen des fluchens vnd schwöhrens, des ruffen vnd schreyens, des rupffen schlagen vnd balgens, auch aller anderer leichtförttigkeit vnd üppigkeit zue hauss vnd uf der gassen, wie auch SommersZeit

des badens in kalten Wassern, dessgleichen des umblauffens vnd stehleus vf dem feld, vnd im Winter des schlaiffens vf dem eyss, Schlittenfahrens, vnd des werffens mit schneeballen, ein und ander unheyl vnd unglück zu verhüetten, sich bey straff wohlempfndtlicher abzüchtigung gäntzlich bemüssigen vnd enthaltten, zu welchem end Corycaei zu bestellen, die auf vorgehende ungepühr fleissig achtung geben und solches nachmahls anzaigen sollen.

III. (Schulverschümmnisse.) Die Lehrer, die zu spät in die Schule kommen, werden um 3 Schilling Heller oder „nach beschaffenheit zimblischer verspätung“ um 6 gestraft; wer ohne Erlaubnis der Präsidenten und Pfarrer die Schule verschümmet, hat 8 Schilling zu erlegen und verliert, wenn solches sich wiederholt, eine Wochenbesoldung oder hat gar Suspension auf eine Zeit lang oder Remotion zu gewärtigen. Die zu spät kommenden Schulkinder sollen von den Präzeptoren „deshalb mit der rüthen empfangen, jedoch beschaidentlich abgezüchtigt und zumahlen mit den gar Jungen und kleinen Kindern, ein moderation und nachsehen gehalten werden“. Bleiben sie aber aus der Schule weg, so soll der Lehrer alsbald bei ihren Eltern zu Haus um die Ursach ihres Ausbleibens nachfragen und die Kinder in die Schul zu schicken erinnern lassen und sie, wann keine erhebliche Ursache vorhanden, ihrer Absenz halber gebührend kastigieren; wosern aber die Eltern die Schuld daran trügen, es den Inspektoren anzeigen, die ihrerseits wieder, wenn ihre Mahnungen an die Eltern fruchtlos wären, die Sache an die Scholarchen oder gar an E. C. Rat gelangen lassen werden „und weil es vielfältig geschieht, daß die Eltern entweder Ihre Kinder nicht in die von Uns ordentlich bestellte Schulen schicken oder auß liederlichen haillosen ursachen darauß hinwegnehmen und in die nacht-, neben-, und winkelschulen zue meistentheils ungeschickten ignoranten und übelbelehrten ärgerlichen leüthen verstecken und verschüeben, damit sie aber nur teils guthe information und disciplin verhindern und durch entführung der Knaben auß der ordentlichen schulen, das Choral in Kirchen merklich schwächen und benehmen, sonderlich aber bey den nachtschulen (vor und nach welchen, viel grosse üppigkeiten, muthwillen und leichtförtigkeiten gemeiniglich uf der gassen, ohne alle inspection, getrieben werden) mehr zum bössen, denn guthen hochsträfflich veranlassen“, so will der Rat solche Nacht-, Winkel- und Nebenschulen hiemit gäntzlich abgeschafft, cassiert und aufgehbt haben, bei Strafe von 5 Gulden (ursprünglich hieß es 20 Gulden) für jeden zuwiderhandelnden.

IV. (Der Unterricht. Beginn und Schluß. Vorschriften für die Lehrer.) Der Morgenunterricht beginnt mit dem Gesang des veni sancte spiritus, deutsch oder lateinisch, oder eines andern trost-

reichen Kirchenliedes; dann folgt das Walte Gott, der Morgensegen, ein schönes Schulgebet, darin Gott um Erhaltung der Kirchen und Schulen und der christlichen Obrigkeit Wohlfahrt, auch um den heiligen Geist und Verleihung seiner guten Gaben zu lehren und zu lernen eifrig angerufen wird; ferner das Vaterunser samt dem christlichen Glauben und ein Kapitel aus der Bibel, das in der lateinischen Schule vom Rektor, in den deutschen Schulen aber von den Schulmeistern summarisch erklärt wird; hierauf wird das Verzeichnis der Schüler verlesen und mit den Abwesenden nach § III verfahren. Während der Schule sollen die Kinder nicht ohne Not „und zue muthwilligem umbgelauff und nascherey“, veniam exeundi erhalten, sondern die Hinausgehenden „durch zugebende uffseher, Ihrer mitunterlauffenden boßheit halber“, wohl in Acht genommen werden. Der Vormittagsunterricht schließt mit Gebet, und ebenso beginnt der Nachmittagsunterricht und schließt wiederum mit einem Schulgebet, Vaterunser, Abendseggen und Verlesung des Schülerverzeichnisses. — Den Lehrern wird eingeschärft, nicht wie früher die edle Zeit mit spazieren gehen, Geschwätz und Zeitungen, sondern mit Lehren und Unterrichten nützlich zuzubringen, auch nicht die andern Lehrer durch Geschwätzwerk von ihrem Berufe abzuhalten; „welcher aber darwider tãthe, den haben die herren Inspectores umb 30 Hr. ohnnachlässlich zu straffen, oder nach befindender beharrlicher Halsstarrigkeit“ als einen Schul- und Zeitverderber und fahrlässigen Hirten seiner anvertrauten Herde den Herren Scholarchen oder gar einem C. C. Rat anzuzeigen. Andererseits wird der Rat aber auch dafür Sorge tragen, daß sie ihr sauer verdientes Schul- und Quartalgeld von den Eltern erhalten; jeder Schulmeister soll darum nach verflossenem Quartal eine Spezification der saumseligen Zähler und seines Ausstands dem Rat übergeben, der die morosen Bezähler auf nächsten Ratstag entbieten und zu gehöriger Bezahlung ernstlich anhalten wird.

V. (Der Unterricht: Fortsetzung. Das Lateinsprechen. Privatstunden. Überbürdung.) Die deutsche Schule soll nicht mehr wie bisher zusammengezogen, sondern in zwei Schulen verteilt sein, in deren eine „alle Knaben, die nur teutsch und nichts lateinisch mitlernen wollen“, in die andere aber alle Mägdlein absonderlich sollen getan werden. „In der lateinischen schuel soll es dermahlen biss vf anderwãrttige Verordnung bey 4 Classen verpleiben, doch aber in denselben mit den Knaben vnd Lectionen, nicht mehr wie biss dato ganz confuse vnd unordentlich, sondern gradatim vnd unterschiedlich, umb auch einige erwünschte profectus bey der Jugend zu erlangen, verfahren werden; massen dass zue end beygefügte Schema mit mehrerem zuerkennen giebt; worbei nothwendig zuer-

inneren, dass die quartani, vnd sonderlich die Superiores alzeit Lateinisch in vnd ausserhalb der schuel mit einander reden, wer dass nicht thäte, eine notam empfangen, und zuer straff entweder etliche sprüch auss Gottes wortt, oder etlich schöne lehrreiche vers memoriren vnd recitiren solle. Vnd weilen in den Repetitionen meistentheils der usus vorher tractirter Lectionum am nützlichsten gezaigt wird, diesser nutzen aber nicht allen, sondern allein denen, die in die repetition vnd privatstund gehen, vnd es absonderlich mit gelt bezahlen können, also nur etlich wenig Vermöglichen, nicht aber auch den maisten vnd armen, so zu bedauren, widerfähret, so soll Jeder Zeit inskünfftig, sonderlich in den oberen Classen es also gehalten werden, dass man in den zwo ersten stunden die Lectiones theils recitire, theils exponire, die Knaben darauss iuxta accidentia Grammatica vnd ex Syntaxi per Constructiones examinire, declinando ac coniugando exercire vnd die phrases weisse, auch da die erste 2 stunden hierzue nicht genuegsam, etwas von der dritten stund hierinnen gebrauche, sonderlich aber in derselben die Jugend mit kurtzen argumenten vnd exercitien, pro ratione qualitatum ac virium tam in soluta, quam ligata oratione, fleissig übe, den initianten vnverdrossen vnd getrewe manuction an hand gebe, die Fehler ex grammatica et Syntaxi, auch anderwärttige usus auss anderen Lectionen fleissig zeige vnd wohlverstandtlich beybringe. Wollen aber die præceptores nach der schuel, repetitiones vnd privatstunden haltten, solle zwar Ihnen dasselbe vmb ein leidentliches Repetizgelt vergunt sein, doch dass keiner dem anderen seine Knaben entweder für sich selbst, oder mittelst der Elttern, die doch diessfallss mit Ihrem unordentlichen begehren, nicht zu hören, sondern vf die schuelordnung zu weissen, abspanne vnd zu sich lickere, sondern ein Jeder mit Discipulis vnd Schulkindern auss seiner Class vnd Schulen, oder auch mit denen, so darein gehörig sein, wie in specie der teütsch schulmaister, so die Knaben hatt, mit den Knaben, vnd der so die mädlin hatt, mit mädlin, aus denen darinn tractirten oder tractirenden Lectionen seine repetiones anstelle, damit Er nicht widrigenfalls vmb schnöden gewins vnd sein selbstaigen privatnutzen willen, eine Verachtung seiner Mitcollegen zue schwächung dero Disciplin bey Ihren Discipulis dadurch erwecke, Sie in methodo docendi ac ratione Lectionum confundire, hochschädlicher weiss Semina discordiae ac diffidentiae vnter bemelten seinen Collegen vnd deren discipulis aussstrewen, vnd nicht einer dem andern seine schul heimb-

lich verringere, auch eo ipso die schulordnung aufs new zerrütte; Welcher dass also hinführo weiters practiciren und unser Verbott freventlich verachten wird, solle dessthalber den Inspectoribus 2 fl. straff ohnnachlässlich verfallen sein. Benebens befehlen wier, dass mehrgemelte Präceptores die Jugend nach den schuelstunden mit der repetition, nicht allzulang vfhaltten, vnd im Studiren allzusehr defatigiren vnd verdrossen machen, sondern die zeit also weisslich dispensiren sollen, dass Sie des tags auch einige stund zue recreation, memorirung vfgabener Lectionum, vnd verforttigung Ihrer Exercitien übrig haben, vnd nicht gar allen lust des Studirens vnd lernens, darzue Sie vielmehr ufzumuntern, alss davon abzulaiten, ob der langwübrigen schuel vnd repetitionsstunden verlihren mögen. Dann wie mit gezwungenen vnd verdrossenen hunden vnd katzen übel zu iagen vnd zu maussen, also ist auch mit einer verdrossenen vnd gezwungenen Jugend im Studiren vnd lernen, darzue Sie nur liberaliter anzuführen, wenig ausszurichten.

VI. (Gesangunterricht. Teilnahme am gottesdienstlichen Gesang.) Dreimal in der Woche, am Montag, Dienstag und Mittwoch ist von 12— $\frac{1}{2}$  1 Uhr in der lateinischen und deutschen Schule der Choralgesang zu üben; an den 3 folgenden Tagen hat der Kantor oder Direktor Musicae die musikalischveranlagten Knaben in der Musik zu unterrichten, ihnen „einen gewissen modum et methodum discendi, wie noch vor etlich wenig Jahren gebräuchlich gewesen und sonder allem Zweifel noch exemplaria werden vorhanden sein“, füzuschreiben. An Sonn-, Fest-, Feier- und Bußtagen haben die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer beim gottesdienstlichen Gesang mitzuwirken. Dem Rektor und den Lehrern, die dabei irgendwie ihre Pflcht versäumen, werden Strafen von 4, bezw. 6 Schilling Heller angedroht.

VII. (Besuch des Gottesdienstes.)

An gemelten Sonn-, Fest-, Feyer vnd Buesstügen, sollen auch die Schüler neben Ihren Präceptoribus sich nach leüttung des ersten zeichens sonderlich in die haupt vnd abendpredig nach vnd nach in der Schuelen, die in winterzeiten zuvor soll eingeheizt werden, einfinden, vnd nach leüttung des anderen Zeichens der Catalogus in allen Classen abgelesen, die absentes fleissig notirt vnd an gemelten Sonn vnd Feyertägen, der Inhalt des Evangelii kürztlich vorgehaltten, folgends wan man zusammen leüttet, die schüler von Ihren Praeceptoribus in guther stiller Ordnung auss der schuel nach der Kirchen geführt, neben dem gesang, welches iedesmahls ein Knab bey dem Geistlichen, so predigen wird, bey zeiten zu



erfragen hatt, vnd worzue Sie mit Ihren gesangbücher wohlversehen sein sollen, auch zue anhörung der Predigten ernstlich angehalten, desstwegen in wehrender Predig von Einem Jeden praeceptore über die seinige guthe Aufsicht gehalten, die so schwetzen, essen, vnd anderen muthwillen treiben, den Predigen nicht zuhören, von bestellten Corycaeis, die nebens den praeceptoren den petulantibus mit wincken, nicht aber zu irrmachung der gemeinde mit gleichbaldigen schlägen abzuwöhren, vfgeschrieben, nach vollndtem Gottesdienst aber wider in voriger guther ordnung auss der Kirchen nach der schul geführt, daselbst auss der Predig fleissig examinirt, vnd in Gottes Wortt getrewlich informiert, die so nichts auss der Predig behaltten, oder sich in derselben ohngepührlich bezeiget, sollen sampt den absentibus Montags darauf der gepühr nach ernstlich gezüchtigt vnd abgestrafft werden. Dessgleichen soll auch Jedertweilen der Geistliche, so die Predigt abgelegt, an Sonn vnd Feyertägen in die schuel gehen vnd wie die praeceptores Ihre Schüler examiniren, anhören, darauss beobachten vnd den Herren Inspectoren zu gepührender Correction referiren, ob auch die praeceptores selbstn auf die predig achtung gehabt, vnd deren vorgetragene oder erst erdichtete contenta den Schuelknaben in der Examination erzehlt vnd vorgehaltten. Damit aber auch beedes praeceptores vnd schuelknaben, nicht in dem Gesang vnd besagter andacht zuer aufmerckung Göttlichen wortts, weniger die Music verhindert werden, solle niemandts von lediger bursch vnd handwerksgesellen oder anderen starcken buben, so weder in Lateinisch noch teütsche schuel mehr gehen, vnd gemeiniglich wegen getröstender (?) Libertät von aller disciplin, den grössten muthwillen, vnd allerhand insolentien verüben, vf die bohrkirch zue den Schuelknaben gelassen, sondern davon durch 2 auss Latein- vnd teütscher schuelen Verordnete custodes vnd einen Ihnen adjungirten Stattknecht\*) abgehalten, auch niemandten so nicht hülfft mit musiciren, auf die Orgel zu gehen erlaubt, vnd welcher sich von solchen gesellen mit gewalt hinauf dringen wolte, vmb 5 Schilling Heller ohnnachlässlich gestrafft werden. Diejenige muthwillige Knaben aber, so in der Kirchen hin vnd wider in bügeln muthwillen treiben, solle der Mössner sampt dem bettelVogt fleissig beobachten, darüb alsbald abzüchtigen, vnd an andern orth, wo sie die predig hören können, zu sitzen anweisen.

\*) darüber geschrieben: wachmeister.

VIII. Die Visitationes und Examina publica sind jedes Jahr in der lateinischen und deutschen Schule zweimal durch die verordneten Scholarchen vorzunehmen und dabei von den Präzeptoren ein Catalogus der gegenwärtigen und abwesenden Schulkinder, wie auch der Lektionen vorzulegen, „so Sie dieß halb Jahr tractirt, mit Vermeldung, wo Sie angefangen und wie weit Sie kommen, sampt den schriften, Exercitien und rechenbücher, worinnen tag und monath wan die schriften geschrieben, argumenta und exempla arithmetica dictirt, gemacht und corrigirt worden, vermeldt“, nebst einem Verzeichnis, wie oft dieses oder jenes Schulkind im verfloßenen  $\frac{1}{2}$  Jahr gefehlt hat. Die Visitatores sollen selbst aus dem behandelten Lehrstoff examinieren und denen in der Lateinischen schuel so darzu qualificirt, ein Exercitium probatorium, den übrigen aber, so es können, schriften und exempla arithmetica zu machen vorgeben, nachgehends dieselbe nach meriten höher promoviren vnd Translociren, welches letzere den präceptoribus, sonderlich in Schola Latina, Ihre Knaben pro libitu, auss ein oder anderer Class umb genuss gunst oder Kunst willen zu versetzen, hiemit gänzlich vnd bey straff 2 fl. benohmmen vnd verboten, hingegen aber Einem Jeden in seiner Class die certationes pro loco, vmb einen eiffer zue mehrerem fleiss unter der Jugend zu erwecken, zu verstatten, in alle weeg vergont vnd zugelassen sein solle.

IX. Besonders schlecht zu sprechen ist die Schulordnung auf die Stadtstipendiaten, die studierenden Bürgeröhne, die sich auf die löbliche Universität Tübingen begeben, da die tägliche Erfahrung genugsam bezeigt, daß sie meistens ihre Zeit und die auf sie verwandten Stipendia mit unnötiger Kleiderpracht, Jungfraubesuchen, spazieren gehen, Deposchieren<sup>32)</sup> und Spielen, auch unnötigem Gezänk und Händel vertun und nichts solide und fundamentaliter studieren, aber mit dem Magistrieren und Antretung der Fakultäten allzu frühzeitig darein plagen und gleichsam fliegen wollen, ehe sie Federn haben. Es wird daher verordnet, daß diese Herren Studierenden zweimal im Jahre, wenn sie in die Vakanz kommen, vor den Herren Scholarchen, dem Pfarrer und Rektor eine Prüfung zu bestehen haben und bei ungenügendem Fleiß von den Studiis zu Handwerkern getan und sonderlich die Stipendiaten zur Wiedererstattung der übel angewandten und mißbrauchten Stipendien angehalten werden sollen.

X. (Befreiung vom Schulgeld.) Für Kinder armer rechtlicher

32) Von débaucher.

Leute soll das Schulgeld aus gemeiner Stadt Säckel „durch ein leidentliche addition zu der praeceptorum Salario entrichtet werden“.

XI. (Teilnahme an Beerdigungen.) Von Sonntag bis Freitag haben die lateinischen Präzeptores, von Freitag bis Sonntag aber die deutschen Schulmeister die „vorfallenden Leichen“ mit dem Gesang zu begleiten, und von einer Kindsleich einen Gulden, bei Erwachsenen auch nur einen Reichstaler zu empfangen.

XII. (Lehr- und Stundenplan.) In Lateinischer Schuel Classe prima Soll der provisor nach dem gesang vnd gebett in der wochen die prima Elementa dociren, d.i. etliche dass A.B.C. lassen vfsagen, etliche buechstabiren, etliche lessen, zuem schreiben und erlernung feiner gebettlin, vnd der gemeinsten Lateinischen wörtter angewöhnen, vnter dem vfsagen vnd fürs schreiben aber fleissig bey den Knaben sitzen, Ihnen die buchstaben, Sylleben vnd Wörtter mit ordentlichem deitten zeigen, auch im fürs schreiben vnd corrigiren der schrifften die züeg der buechstaben fleissig weissen, da Er aber solches wolte zu hauss, oder sonsten remotis discipulis thuen, vnd im vfsagen uf vnd abspatziren, auch die Knaben in der unordnung vnd Ihrem vnVerstand nur für sich vortgrottlen, übel deitten, nachsprechen, vortschreiben lassen, würde Er die guthe Jugend übel verderben vnd anstatt getrewer information, lauter unfleiss vnd untrew erzeugen, auch darumb von Gott vnd von der obrigkeit gepührende straff zu gewartten haben.

In Secunda Classe Soll der praeceptor seine discipulos im Lesen vnd schreiben auf vorige weiss weiters vortüben, Sie den teütischen Catechismum sampt dem Communicantenbüchlein, eine Nomenclatur, sampt den Declinationen vnd Coniugationen, auss der kleinen Grammatic<sup>33)</sup> fleissig memoriren vnd recitiren lassen, vnd da sie hierinn förttig durch andere exempel hin vnd her casus, modos, tempora, numeros atque personas in declinationibus fleissig examinieren vnd also ie länger vnd mehr zuer perfection bringen, auch nachgehends die Comparationes ac Declinationes pronominum, generales regulas Grammaticae et Syntaxeos, solche Ebenfalls zu memoriren mit Ihnen vornehmen, solche aber vorher deutlich vnd wohlverständlich exponiren, die accidentia grammatices darauss weissen, ein adiectivum vnd substantivum recht lehren zusammensetzen, vnd welcher gestalten die Constructiones zu formiren, guthe handlaittung geben.

---

33) Melancthon's.

In Tertia Classe, soll der Präceptor mit seinen Schuelknaben, den teütschen vnd Lateinischen Catechismum, die Psalmen Davids, Communicanten vnd Sprüchbüchlein, ein Vocabularium Latinum, Generales ac Speciales regulas Grammaticae et Syntaxeos cum Declinationibus, Comparationibus et Coniugationibus, dass Lateinische Sontägliche Evangelium vnd die Colloquia Corderij<sup>34)</sup> fleissig tractiren, solche exponiren, Phrases darauss dictiren vnd ein kurtzes argument an der taffel fürs schreiben, wie solches zu machen trewlich weissen, dann zumahlen sie solches selbst zu hauss lassen componiren, nachgehends Ihnen die Errata zaigen, die Examinationen ex Grammatica et Syntaxi, wie auch per declinationes et coniugationes, vnd solches aufs wenigst in der wochen dreymahl mit Ihnen fürnehmen, weiters die Elementa Graecae Grammaticae, sampt dem Lessen im Griechischen Catechismo oder Evangelio dociren, auch 2mahlen in der wochen Griechische schrifftelein vnd sonsten alle tag ein teütsch- und Lateinische schriffte zuer getreuer Correction exhibiren lassen.

In quarta Classe, soll Rector Scholae mit seinen Knaben tractiren, Catechismum Graeco Latinum, cum investigatione thematum utriusque Linguae, Grammaticam Graecam, Latinam cum Syntaxi, Rhetoricam, Logicam, Poeticam, Colloquia Erasmi cum copiis verborum, Curtium, cum officiis Ciceronis, et Ovidii tristia, solche Lectiones vorher fleissig exponiren, vnd deutlich erklären, damit sie selbige wohl verstehen vnd was Sie memoriren sollen, desto besser fassen mögen, In der wochen soll Er Sie wenigst 3 teütsche Argumenta ad imitationem alicujus authoris Lateinisch vertiren, auch ein Poetisch vnd Griechisch Exercitium machen lassen, Ihnen darzue fleissige vnd getreue manuduction geben, vorher die phrases, vnd fernere notturft weissen, die Exercitia corrigiren, Ihnen die Errata zeigen, nachmalss Sie fleissig darauss ex Grammatica et Syntaxi, respective Latina et Graeca ut ex Poetica examiniren, auch monath vnd tag, wan die Exercitia Notirt vnd corrigirt worden, ad docendam industriam fleissig in den argumentenbüchern bei Jedem exercitio vnzeichnen, nicht weniger Sie dass Communicanten und Sprüchbüchlein, auch 2mahl in der wochen recitiren lassen.

In den Teütschen so wohl Knaben als Mägdlin schuelen sollen die Praeceptores, Sie fleissig im buchstabiren, lessen, betten,

34) Die Colloquia Corderii (M. Corbier war von 1536—1559 in Genf am Collège de Rive tätig) wurden im 16. und 17. Jahrhundert gerne zur Einübung der lateinischen Formenlehre benutzt). Vgl. Fr. A. Eckstein, Lat. u. griech. Unterricht, S. 89. 159.

singen, schreiben vnd rechnen vf die weiss, wie oben bey dem provisore primae Classis Latinae erwehnt, vnterrichten, den Catechismus, Psalter, Communicanten vnd Sprüchbüchlein, wohl lassen fassen vnd ufsagen, vnd zue langsamer deüttlicher aussprach angewöhnen, vnd weilen nach der zeit nicht wohl füglich kann fürgeschrieben werden, vf was zeit vnd stund ein Jede Lection fürzunehmen, als wollen die Lateinische vnd Teütsche praeceptores selbstens dessthalben, was am thunlichsten sein mag, behörig observiren, vnd die Herren Inspectores Ihnen hierinnen beyrätthig an die hand gehen; folglich ein Jeder praeceptor ein Schema Lectionum, welche Er iedes tags vnd Jeder stunden in der wochen tractire, in seiner Schulen an die Wand affigiren vnd anhefften“.

XIII. Damit die Schulordnung pünttlich beobachtet werde, soll sie nicht nur jedes Jahr nach Ostern auf den Zünften, sondern auch bei beiden Schulvisitationen durch einen Ratschreiber in der Schule vor den Scholarchen, Präzeptoren und Schulkindern öffentlich abgelesen und ein Exemplar dem Rektor, wie auch eines den deutschen Schulmeistern zugestellt werden. —

Auf diese neue Schulordnung wurde jeder Lehrer vereidigt. Der Eid enthält unter anderem die Verpflichtung, daß man sich mit einem exemplarischen unärgerlichen Lebenswandel gegen die Jugend bezeigen, sie freundlich und sanftmütig tractieren und, da sie zu strafen, solches nicht mit Schlägen, Stupfen und Stoßen an gefährliche Ort, sondern mit der Ruthen entweder uf die Händ oder sonst behörigen Orts, jedoch alles mit Moderation und Bescheidenheit verrichten, neben seinem Schulamt kein verhinderlich Nebenamt treiben usw. wolle; so einer nicht mehr zu dienen gewillt, soll er  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor dem Bürgermeister und Rat urkundlich abkünden.

Die revidierte Schulordnung gewährt uns einen tiefen Einblick nicht bloß in die damaligen Schulverhältnisse, sondern auch in die sozialen Zustände Keutlingens. Sie ist von einem scharfen Hauch durchweht, der sie unschwer als ein Kind des Laubenbergerschen Regiments erkennen läßt, aber sie zeugt auch von einem redlichen Eifer für die Hebung der Schulen und enthält mancherlei tüchtige, humane Grundsätze der Erziehung. Gegenüber den bisherigen Verhältnissen bekundet sie einen bedeutamen Fortschritt durch die genaue Festlegung des Lehr- und Stundenplanes, die scharfe Umgrenzung der Aufgaben und Pflichten der Lehrer, die Regelung der Schulpflicht und der Teilnahme der Schulkinder am Gottesdienst und anderen kirchlichen Berrichtungen, die Abstellung von Mißbräuchen. Aus dem Lehrplan der Quarta ist hervor-

zuheben, daß jetzt neben Rhetorik, Logik, Poetik und colloquia Erasmi auch Curtius, officia Ciceronis, Ovidii Tristia genannt werden.

Werfen wir einen Blick auf die Schulzustände des 17. Jahrhunderts! Die Lehrer gingen — darauf weisen schon ihre Namen — zum größten Teil aus der Stadt selbst hervor; manche verdankten wohl städtischen Stipendien die Möglichkeit ihrer Ausbildung. Für diejenigen, die studiert hatten, bildete der Lehrberuf, ja selbst die Rektorstelle meist nur eine Durchgangsstufe zum geistlichen Amt. Ein ziemlich vereinzelter Fall war es, wenn ein Lehrer durch die Wahl seiner Mitbürger zu städtischen Ämtern und Würden emporstieg. So wurde Johannes Bauer 1664 Krämerzunftmeister, Feldschultheiß und als solcher Mitglied des Scholarchats (in dieser Eigenschaft erscheint er bei der Visitation vom 2. Nov. 1666), 1673 zum erstenmal Amtsbürgermeister<sup>35</sup>). Ein anderer Lehrer, Johann Kurz, wird 1686 zum Zunfttrichter erwählt; er zieht es aber vor, auf diese Stelle zu verzichten, „weil er mit viel Kindern ohne Besoldung nicht leben kann“ (Hoffstetter S. 895 — ein Zunfttrichter erhielt nach Hoffstetter jährlich 10 Gulden, später 20 Gulden). An Ansehen standen die Lehrer weit hinter den Geistlichen zurück<sup>36</sup>). Zum Siebenermahl (Ganler I 570), an dem außer den Siebenern die 5 Geheimen, der Syndikus, die Geistlichen und Physici teilnahmen, wurde höchstens etwa noch der Rektor beigezogen<sup>37</sup>). Auch bei der Einladung zum convivium am Bürgermeistertag wurden die Schuldiener öfters übergangen<sup>38</sup>).

35) Hoffstetter, S. 595: Am Zunftmontag von der Krämerzunft „durch das Mehrere Johannes Bauer erwehlet aus der lateinischen Schul, war auch Organist; diß ist das andermal, daß ein Schuldiener aus dem Schulstaub außs Rathhaus gezogen wurde, nemlich dieser und des Rachen Ohni (Neutl. Gesch. Bl. 1901, 60), der aus der Schul zum Zunftmeister und hernach zum Schultheß und gar Burgermeister genommen ward.“ Bauer verzichtete auf seine Schulfunktion, durfte aber die Orgel behalten (jährlich 20 fl., 1 Eimer Wein, 8 Scheffel Korn, ferner 10 fl. von der Musik). Hoffstetter, S. 652. — Nach dem Tod Laubenbergers wurde B., der mit jenem zusammen das Steueramt Jahre hindurch verwaltet hatte, in Untersuchung gezogen und bei der Ratswahl 1684 „erklüdirt“. „Den 10. Juni 1687 umb 8 Uhr ist der Bürgermeister Johann Bauer begraben worden, man hat ihm in der Kirch zwar 2mal musiziert, aber nicht als einem übelgehausten Burgermeister, sondern als einem langwübrigen Organisten u. Schuldiener. Sic transit gloria mundi“ . . . „war gar eine kleine Klag u. schlechte Leich“. Hoffstetter S. 907.

36) In seinem Kampf gegen die Stümpelschulen sagt Hoffstetter (S. 455), es sei ihm nicht nur um die Nahrung zu tun, sondern auch „umb den respect der Schulen, als an welche ohnedies die bößhafftige Welt die Schuh zu wischen pfeget, massen dann der Schulstand ein verachteter stand ist“.

37) So, am 29. Juli 1662, der dannalige Rektor M. Jakob Stenglin, „der es in 25 Jahren für dißmal zum erstenmal genossen hat“. . . . „Denen andern Rathsherrn gibt man allezeit aus dem Spittahl in eines andern Hausß etwas zum Besten, aber

Der Rektor bezog nach Hoffstetter S. 1071 f. in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts einen jährlichen Gehalt von 52 Reichstalern oder 75 fl., 2 $\frac{1}{2}$  Eimer Wein, 20 Scheffel Dinkel; das Schulgeld allein; 10 fl. von der Musik; 10 fl. Holzgeld.

Der Collaborator primus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein, 10 fl. Musikgeld.

Der Collaborator secundus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein; der Collaborator ultimus 52 fl., 16 Scheffel Dinkel, 2 Eimer Wein<sup>39)</sup>. Das Schulgeld<sup>40)</sup> stellte eine recht unsichere Einnahme dar:

die übrigen 5 Schuldiener bekommen, der alten Gewohnheit nach, nichts davon, sondern mußten im Schulstaub vorlieb nehmen, wenn andere im Wolleben saßen“ (Hoffstetter S. 541.)

38) Als im Jahr 1689 das Convivium wegen der Not der Zeit in eine Spende von ein paar Maß Wein, einem Laib weißen Brots und einem kleinen Geldgeschenk ( $\frac{1}{2}$  fl.) an die Rathsherren und 7 Geistlichen verwandelt wurde, ward „den 8 armen Schuldienern, die sonst alle Jahr 2 tag auf das Bürgerhaus invitirt werden“, . . . „kein Tropfen zu theil, sondern wurden ausgeschlossen, den Stattknechten aber wurde ihr Wein und Brodt geraicht“. Den Grund für diese Behandlung findet Hoffstetter (S. 927 f.) „in der Abgunst, die man zu den Schulen trägt“, „wie dann Herr Prediger Eisenlohr kurz zuvor die Schulen und Schuldiener in einer Predigt sehr prostituiert, und dermaßen verachtet, ja gleichsam verdammt, als thäten sie das Werk des Herrn nachlässig, daß auch die einfältigsten Leuth sich darüber verwundert und gesagt: was müssen doch die Schuldiener gethan haben, daß Er so herb über sie geprediget“. Er schließt: „Daß man den Schulen so feind ist, ist unß leyd, gleichwohl wenn kein Schulwer, könnte einer kein Rathsherr sein; die armen Esel tragen auch das beste Korn und Frucht in die Mühle, können aber oft die Spreuer davon nicht bekommen“.

39) Zur Vergleichung mag dienen: der Hauptprediger bezog, abgesehen von freier Wohnung, jährlich 160 fl., 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein; der Stadtpfarrer 160 fl., 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein; der Syndikus 100 Reichstaler, 40 Scheffel Dinkel, 1 Fuder Wein, 1 Fuder Stroh.

„Der Erste in der teutschen Schul“ hatte freie Wohnung, die Woche 1 fl., thut jährlich 52 fl.; den dritten Teil vom Schulgeld; 1 $\frac{1}{2}$  Eimer Wein; 10 fl. Holzgeld; 30 gr. Visitationsgeld; jährlich 3 fl. vom Kinderexamen („die sind abgethan worden, auch ist der Martinswein gefallen“); 16 Scheffel Korn; als außerordentliche Zulage von der Musik und dem Posaunenblasen jährlich 16 fl.;

Der zweite Lehrer in der deutschen Schule, Greilin, bezog jährlich aus der Stadtrechnung 30 fl., 16 Scheffel Korn und 1 $\frac{1}{2}$  Eimer Weins, auch 30 gr. von der Visitation und den dritten Teil vom Schulgeld. (Ist ihm auch das Examengelt und Martinswein abgethan, vor dieser Zeit hat er beim Fizion auch nur 5 gr. Schulgelt (pro Quartal) gehabt und von jedem Kind, und jährlich mehr nicht, als 8 fl.; nach dessen Todt aber hat er das halbe Schulgelt gehabt und auch nur 8 fl. und 1 Eimer Wein, aber jetzt seither der dritte vorhanden, hat er wider nur 5 gr. vom Schulgelt, aber 30 fl. jährlich und 1 $\frac{1}{2}$  Eimer Weins“).

Der dritte Lehrer an der deutschen Schule, Josua Hohloch, bezog jährlich von der vacierenden Pfllege 30 fl., 16 Scheffel Korn, 1 $\frac{1}{2}$  Eimer Weins; 20 gr. von der Bisi-

die Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs, über die so häufig geklagt wird, und der Wettbewerb der Stünpelschulen führten große Schwankungen in der Höhe seines Betrags herbei<sup>41</sup>). In diese Stünpel-, Winkel- oder Nachtschulen liefen viele Kinder nicht bloß aus der deutschen, sondern nach Hoffstetters Zeugnis (S. 428) auch aus der lateinischen Schule. Hoffstetter führt einen verzweifelten Kampf gegen sie, namentlich gegen einen gewissen Georg Eckert, einen von Memmingen zugezogenen Schulmeister, der angesehenere Männer wie den Pfarrer Bantlin zu Fürsprechern gewonnen hatte, so daß ihm der Rat eine Zeitlang sogar einen Raum im Kloster für seine Schule einräumte. Hoffstetter spricht (S. 455) von 60, 70, ja 100 Kindern, die seine Schule besuchen, und beziffert den ihm und seinem Kollegen daraus erwachsenen Schaden (S. 464) auf jährlich über 30 fl. Aber auch nach der Ausweisung Eckerts (1670) starben die Winkelschulen nicht aus<sup>42</sup>), und 1691 spricht Hoffstetter von zwei großen Stünpelschulen (S. 948), des Schneiders und des Schreiners, „soll jeder in die 70 Kinder haben, thut 140 fl.“ — Andere kleine, mehr oder weniger unsichere Einkommensteile der Lehrer waren das Honorar für das Hinausfingen der Leichen<sup>42a</sup>), für Privatstunden (Repetizstunden vgl. S. 357), das Kostgeld von Zöglingen<sup>43</sup>), das Visitationsgeld und den dritten Teil vom Schulgeld, („aber jetzt seither der viert vorhanden, hat ieder nur den vierten theil Schulgelt, hat den Siz im Closter umbsonst“).

Der vierte Lehrer an der deutschen Schule (damals Joh. Kurz, zugleich Organist) bezog von der Schule jährlich 52 fl., 16 Scheffel Korn, 2 Eimer Wein, Visitationsgeld  $\frac{1}{2}$  fl.; von der Orgel 20 fl., von der Musik 10 fl., 1 Eimer Wein, 8 Scheffel Korn, 10 fl. Hauszins, von jeder Hochzeit 10 gr., zusammen etwa 6 fl. Summa gegen 100 fl.; außerdem den vierten Teil Schulgeld, auch Repetizgeld.

40) Hoffstetter in seinem Bericht über die Schulvisitation vom 24. November 1665 S. 160: „Das blutsaure Schulgeld, welches wir von den undankbaren Eltern nicht bekommen können, oft Jahr und Tag nachlauffen müssen“.

41) Stenglin berechnet in einer Bittschrift an den Rat vom 10. Dezember 1669 den Verlust, der ihm durch die zur Strafe auferlegte Teilung des Schulgelds mit seinen drei Kollegen (vgl. S. 369) erwuchs, auf jährlich über 50 fl., was eine Gesamtsumme von etwa 70 fl. ergäbe. Leider läßt sich daraus die Zahl der Lateinschüler nicht berechnen, da nicht feststeht, wieviel der einzelne zahlte. Das Schulgeld eines deutschen Schülers betrug jährlich 1 fl., der Lateinschüler zahlte an vielen Orten weniger.

42) Die eine, die ein „degradirter“ Schulmeister von Eningen errichtet hatte, nahm dadurch ein Ende, daß der Mann zum Tag- und Nachtwächter auf dem Kirchturm angenommen wurde (21. Januar 1671, Hoffstetter S. 731. 737).

42 a) Vgl. darüber oben S. 361. Trotzdem kam es öfters zu Streitigkeiten zwischen den Lehrern der lateinischen und der deutschen Schule, wenn ein Bürger aus persönlichen Rücksichten sich nicht an die Bestimmungen des Rats kehren wollte. — In schweren Zeiten, z. B. im Jahr 1691, wurde das Hinausfingen verboten.

43) Th. Schön, Gesch. d. Schulw. d. Reichsst. R. I, S. 91. „Beit Walcker zu Kirchentellinsfurt sandte seinen Enkel 7 Jahre alt in die Schule nach Neutlingen 1657



( $\frac{1}{2}$  fl. nach jeder überstandenen Visitation), Weihnachtskuchen, oft 3, auch mehr aus den Pflögschaften (Hoffstetter S. 1063), Teilnahme am convivium des Bürgermeistertags (vgl. oben S. 364) usw. Ein Unfug war es, wenn die Lehrer im Schulhof Vieh und Geflügel unterhielten. Durch Ratsdekret vom 21. Nov. 1668 wurde dieser Unfug beseitigt<sup>44</sup>), kehrte aber später mit obrigkeitlicher Erlaubnis wieder.

Wiederholt scharft die Obrigkeit den Eltern die Pflicht ein, ihre Kinder in die Schule zu schicken, damit sie nicht „zue Ihrem und des Bätterlands großem schaden, wie daß rohwe thumme Bihe erwachsen und groß werden müssen“ und greift den Bedürftigen durch Bezahlung des Schulgelds unter die Arme: wie aber die wiederholten Mahnungen bewiesen, vielfach ohne Erfolg. Es war nicht leicht, mit der ungebärdigen Jugend fertig zu werden. Bei dem Durchgang nach der Visitation im November 1666 verlangen die Scholarchen vor allem deshalb von Rektor Stenglin, daß er „das Choral Gesang in der Haupt- und Abendpredigt führen solle“, „als dessen Person die Authorität habe, zumalen ihm auch die Schulknaben eher als etwan einem andern pariren“ (Hoffstetter S. 689). Natürlich war darum auch die Behandlung der Schüler nicht immer glimpflich, wie — von anderem abgesehen<sup>45</sup>) — die öfteren Mahnungen zu vernünftiger Bestrafung an die Lehrer beweisen.

und gab 2 Jahr das Kostgeld bei Franz Wucherer 25 Gulden, nachher seit 1659—1663 bei Herr Stenglen in die Schule geschickt und alle Woche für Schule und Kostgeld ein Gulden 8 Kreuzer alle Jahre (Stadtarchiv).“ Ein schönes Kostgeld für die damalige Zeit!

44) „Demnach sowohl in hieffiger Lateinischen, als teütschen Schuel, eine geraume Zeit hero, von dem Rectore, vndt Teütschen Schuelmaistern, nicht allein allerhandt Vieh, sondern auch allerlei geflügel, wider daß alte herkommen (: so in Schulen nicht gebräuchlich :) gehalten worden, als ist von einem Erß Rath einhellig dahin geschlossen worden, daß, weilten Innerhalb 14 tagen die Schuelvisitationen vorgenommen, In-mittelst aber die alte Schuelordnung umb etwas revidirt vndt augirt: solch haltende Vieh vndt geflügel, in gemelten 14. tagen, entweder verkaufft, oder anderwärts verstellt: zumahlen aber auch die s. v. Vieh: Schwein: und andre Ställ in gedachter Zeit abgebrochen vnd alles in den alten standt gestellt vnd gerichtet werden solle“.

Aber als M. Müller das Rektoramt übernommen hatte (vgl. S. 370), ist (13. September 1690, Hoffstetter S. 942) „in der Lateinischen Schul wider ein schöner neuer Stall anstatt dessen, den der Bürgermeister Laubenberger aus Reid gegen den M. Stenglin abbrechen lassen, gemacht worden, dem Herrn M. Müller zu Lieb und Ehren, von seinem Herrn Schweher Mich. Helbling [Ratsherrn] und Daniel Wunderlich [Unterstadt-rechner], samt einer Heulegete. Diser Stall ist 10mal besser weder der alte gewesen, auch hat man eine neue Schweinsteig darin gemacht“. — Auch noch auf andere Weise versuchte mancher Lehrer etwas zu verdienen. Hoffstetter wird von dem Buchbinder Horland wegen seines Buchhandels belangt, „weilten er solchen nicht erlernt“, und muß ihn bei 5 fl. Strafe einstellen. R. P. vom 21. Nov. 1668 und vom 20. Febr. 1669.

45) Hoffstetter wird von einem Metzger Ludwig Bienz wegen Überschreitung

Durch Vakanzten wurde der Unterricht selten unterbrochen, länger (14 Tage) nur zur Herbstzeit (vgl. oben S. 352, § 1 der Schulordnung von 1668). Doch gab es Hizvakanzten und mehrmals wird erwähnt, daß die Schulkinder in die Ruthen oder in die Maien geführt worden seien<sup>46</sup>). Ein Ratsdekret vom 21. Aug. 1669 (Hoffstetter S. 727) beklagt, daß die liebe Jugend durch die vielen Leichenbegängnisse „im Unterricht merklich gehindert“ werde, und auch sonst mag der Unterricht unter den kirchlichen Anforderungen an Lehrer und Schüler, die sich nicht auf den Sonntag beschränkten, gelitten haben<sup>47</sup>).

Bezeichnend für die geringe Rücksicht, die bisweilen auf die Schulen genommen wurde, ist folgendes: im Juni 1675 führte ein Bürger hinter der Schule eine Scheuer 4 Stockwerk hoch auf „zu großem Nachtheil des gemeinen Stattschulwesens und Hinwegnehmung guter Luft und Helle“. „Er hat beiden Schultheißen 4 fl. geben und hingegen dem Schulwesen und der Jugend lateinischer und teutscher Schulen eine solche Bequemlichkeit und Gerechtigkeit hinweggenommen welche sie umb 300 fl. nicht geben hetten“ (Hoffstetter S. 763)<sup>48</sup>).

Zwei Visitationen fanden jährlich statt, im Frühjahr und im Herbst (meistens November); letztere war die Hauptvisitation, und an sie schloß

---

seines Züchtigungsrechts gegen dessen Söhnlein auf Schadenersatz von 100 Reichsthalern verklagt und zu einer an den Kläger zu entrichtenden Buße von 12 fl. verurteilt. R. P. vom 15. Mai und vom 14. Aug. 1669. — Sein Kollege Greilin schlägt ein Mädchen an den Kopf: es stirbt einige Tage nachher. Da es sich herausstellt, daß es schon zuvor krank gewesen, erteilt ihm der Magistrat nur einen scharfen Verweis, eine Milde, über die die Familie des Mädchens sehr empört ist (Hoffstetter S. 687 ff.).

46) Hoffstetter S. 227: Den 3. Juny (1605) seind die Schulen in die Ruthen gangen. — S. 271: Den 21. May (1627) sind die Schulkinder in die Ruthen geführt worden. — M. Beger (Neutl. Gesch. Bl. 1898, 57): 21. Maij (1655) haben die Geistliche und Schuldiener die Kinder in die Mayen geführt, ohne all mein Wißen und Consens als Präsidenten solcher Censur und Schulsachen in politicis. — 1653 wird „das Mayengehen aus bewegenden Ursachen, vornehmlich aber zur Verhütung allerhand befahrende Ungelegenheit für diesmal eingestelt“. R. P.

47) Einmal mutete man gar den Schuldienern zu, drei gefangene, zum Tod verurteilte Heyen zu besuchen, sie zu trösten und abwechselnd nachts bei ihnen zu bleiben (Gayler II, 143). Doch wurde bei den nächsten drei Verurteilten wieder davon Abstand genommen. „Diesmal“ — (26. Juli 1665) schreibt Hoffstetter S. 627 — „hat man der Schuldiener nicht begehrt, weil es ein ohnnöthige Sache ist, und sie ia vorhin Arbeit genug haben, und zumal der Geistlichen genug sind. Zudem sind die Schuldiener keine Zusprecher“.

48) „Das ist die Schuld, daß diser Zeit kein Schulpatron vorhanden; kommt einmal ein rechter Schulpatron, so spricht ers wider hinweg, denn er hat zugleich etlichen Nachbarn ihren uhralten Prospect, auch dem Herrn M. Schalen die Sonne von seinem Haußgärtlen hinweggenommen“.

sich ein Durchgang mit den Lehrern, bei dem es manchmal zu recht heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Scholarchen einerseits, den Lehrern und dem Rektor andererseits kam<sup>49)</sup>.

Die revidierte Schulordnung trug nicht die erhofften Früchte. Die Visitationen der nächsten Jahre fielen, wenigstens in der Lateinschule, gleich unbefriedigend aus. Nach der Visitation von 1669 wurde Rektor Stenglin (seit 1636 im Amt) und Kollaborator Wagner an der untersten Klasse wegen Unfleißes, jener durch Entziehung von 10 fl. Addition und 3 fl. Musikgeld, dieser ebenfalls durch Entziehung von 10 fl. Zulage und 4 Scheffel Korn gestraft; „da man ihnen darbey beditten, wo sie dergleichen mehr thun werden, wollte man sie beide ab officio suspendieren, wie sie dann, wo man scharf mit ihnen verfahren wollte, gar fortgeschafft werden könnten“. Außerdem sollte der Rektor künftig das Schulgeld mit seinen 3 Kollegen teilen, eine Maßregel, die ein Jahr nachher auf seine Bitte wieder zurückgenommen wurde als gegen den mit dem Rektor bei seiner Anstellung geschlossenen Vertrag laufend.<sup>50)</sup> Schließlich kam es für mehrere der Schulbediensteten zu einer Katastrophe. Am 27. November 1685 wurde den 8 Schullehrern ein Conclusum der Scholarchen und C. C. Rats verlesen, das unter anderem folgende Punkte enthielt: . . . .

2. So sollte H. Mag. Stenglin seines Rectorats und Schuldiensts quittirt seyn, weil bisher keine obrigkeitliche vermahnung und warnung bei ihm verfangen, an dessen Stell aber soll H. Mag. Müller, ieztmahliger Provisor in Calw angenommen, doch vorher von den H. H. Geistlichen examinirt und nach Befinden recipirt werden,
3. H. Mag. Rönigott soll wegen bisherigen fleißes in seiner Claß verbleiben, aber sein übermäßiges feldlauffen und spazieren einstellen, und dafür sein studium privatum treiben, sich in linguis exerciren, fleißig seine Authores lesen.
4. H. Räch, soll in die teütsche Schul translocirt, an dessen Stell aber H. Kurz org. aus der teutschen Schul kommen, seine Stell aber soll H. Räch besitzen. H. Kurz soll seine GerichtStell auf den Zünfften aufgeben, dagegen eine repetition halten und zu keiner Kindstaufe mehr die Orgel schlagen.<sup>51)</sup>

49) Z. B. nach der Visitation im November 1665: vgl. Hoffstetter S. 660 ff.

50) „Ist aber nicht viel Fleiß bey ihm gespürt worden“: Hoffstetter S. 736 (12. Nov. 1670).

51) Dazu der Eintrag Hoffstetters (S. 900): Den 20. Nov. (1686) wird dem Herrn Magister Eisenlohr ein Söhnlein getauft namens Daniel, und hat Herr Kurz die Orgel das erstemal wider darzu geschlagen, ob es ihm wohl eben im Concluso ver-

H. Wagner soll nochmalen in seiner Claß auf weitere Besserung gelassen werden.

5. Dem Modisten (Hoffstetter) ist zu sagen, daß Er seinen Schulknaben einen näheren weg in der Arithmetick zeigen soll, und selbige nicht so lang aufhalten.
6. H. Zunftmaister Hohloch soll sich resolviren, ob Er lieber die Rathstell behalten oder in der Schul bleiben wolle.
7. Der Greilin soll noch der Zeit geduldet werden.

Hoffstetter schließt seinen Bericht mit folgender Anmerkung: waß nun drauf erfolgen, und wie sich ieder resolvieren wird, lehret die Zeit, bei diesem concluso aber ist nit alls zuvor recht angebracht worden: erstlich sagt man, H. Müller sey nit sufficiens das Rectorat zu versehen, daher besser gethan wer, wenn man ihm ein ander Claß in der lat. Schul gegeben hette, damit er das Directorium bey der music (so Er besser, weder das Rectorat, hette versehen können) hette führen können. waß den methodum deß Modisten anbelangt, so gehet derselbe aus dem fundament allerbewerthister Authorum.

Den 22. Febr. 1686 räumte Rektor Stenglin die lateinische Schule, wo er fast 50 Jahre gelebt und gewirkt hatte<sup>52)</sup>. Der neu ernannte Rektor M. Johann Georg Müller, bisher Provisor in Calw, der am 26. März 1686 in die Schule eingeführt wurde und dabei eine lateinische Oration hielt (Hoffstetter S. 893), scheint sein Amt zu größerer Zufriedenheit der Reutlinger verwaltet zu haben (vergl. Anm. 44). Er wurde aber nach kaum sechsjähriger Wirksamkeit zum Pfarrer in Bronnweiler befördert (R. P. vom 5. März 1692) und an seiner Statt M. Johannes Ulricus Hartmann, S. S. Theologiae Studiosus in illustri stipendio zu Tübingen ernannt, „in Ansehung seiner guten, Herrn Burgermaistern und Rath angerühmten Qualitäten und Geschicklichkeit“. Aber auch dieser, der persönlich ein tüchtiger Schulmann gewesen sein muß, blieb nicht lange<sup>53)</sup> und wurde

---

hotten und abgethan worden, allein ist es iezt ein anderes, weilen sein Vatter Amtsbürgermeister ist.

52) Hoffstetter berichtet hierüber: Den 17. Februar als Aschermittwoch hat Mag. Jacob Stenglin angefangen auszuziehen aus der lat. Schul, hat Montag den Wein und etwas wenigß anders vollends ausgezogen, bey die 40 Eimer wein. — Montag den 22. Febr. nach dem liechtanzünden ist der Mag. Jacob Stenglin, bißheriger 50jähriger Rector aus der lat. Schul gangen, in weißen Strümpfen, Pantoffeln und einen Huett aufhabend, auch einen stab in der Hand: also gab Er dem Schulhauß, welches er 50 Jahre besessen, gute Nacht, seines Alters über die 70 Jahre.

53) Sein Weggang wurde wohl durch die üblen Nachreden veranlaßt, die über den Lebenswandel seiner Frau in der Stadt verbreitet wurden, worüber es zur Klage vor dem Rat kam (vgl. R. P. vom 12. Juli 1696).

(11. Oktober 1697) durch M. Michael Mann, S. S. Theol. Studiosus ersetzt. Über Manns Regiment enthält das R. P. vom 3. Juni 1702 bittere Klagen. Es heißt da: die Herren Scholarchen hätten bei der Visitation mißliebend bemerkt, wie „Disciplin, Zucht und ehrbarkeit, gegen all verhoffen, leider je länger je mehrers zerfallen wolle, in deme die Knaben ganz immorat, wild und frech sich bezeügen, inn- und außer den Schulen, besonders aber auch in der Kirchen, under dem wehrenden Gottesdienst, ungeschwiehen allen muthwillen treiben, und sonsten ungebührlich sich auffführen, warunder die in der oberen Claß lateinischer Schuel, so andern billich mit gutem exempel fürleuchten solten, es am ärgsten zu machen beginnen, welches haubtsächlich deme bezumessen, daß gegen ihnen die gebührende animadversion nicht allwegen vorgekehret, sondern viele exceß, ohne correction, connivendo übergangen werden; dahero man von seithen der verordneten Herren Scholarcharum eyßerst bewogen worden, hierunder Zeithiges einsehen zugewinnen, allermaßen dero Will und meinung ist, daß Herr Rector Scholae ob solchem allem eine bessere ob-sicht zu tragen, und sonderheitlich die Knaben seiner Claß (: welche von denen Collaboratoribus sich nicht dehortiren lassen, sondern derselben noch gespotten dörrften :) in mehrerer Zucht zu halten, also deme, was die wohlabgefaßte Schulordnung dießfalls mit sich führet, unabbrüchig nachzustreben belieben möchte; vnd damit dem in der Kirchen bißher verübten großen muthwillen besser gesteuert werde, hat nebst ihme Herrn Rectore, under wehrendem Musificiren, allwegen auch einer der beiden Collaboratorum underer Classen Lateinischer Schulen, herunden bey denen Knaben sich auffzuhalten, und mitobacht zuführen, wie dann dise bede Collaboratores nicht immer zugleich bei der Music nöthig seind.“ Zugleich wurde entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen die Schulordnung einer zeitgemäßen Revision unterworfen, die am 9. Aug. 1704 beendet war.

Die neue Schulordnung stimmt im Wortlaut vielfach mit der von 1668 überein, zeigt aber einige höchst bemerkenswerte Abänderungen, die einen milderen, humaneren Geist, den Geist einer neuen Zeit verraten. Eine Reihe von Strafbestimmungen der alten Ordnung ist gemildert oder weggefallen<sup>54)</sup>; es zeigt sich weniger Mißtrauen gegen das Gebahren der Lehrer; die Gewalt und der Einfluß des Rektors ist verstärkt. Der deutschen Muttersprache wird größere Beachtung geschenkt. Die Dauer des Unterrichts ist eingeschränkt: er beginnt im Winter nicht um 7 h, sondern um 8 h; nachmittags um 1 h, ausgenommen am Donnerstag Nachmittag,

54) Auffallenderweise ist die wohlgemeinte Warnung vor Überbürdung in § 5 gänzlich weggelassen.

der frei sein soll<sup>55</sup>). Die Verspätungen der Präzeptoren werden nicht mehr wie früher mit einer Strafe von 3 bezw. 6 Schilling Heller, sondern von 3 Kreuzern bedroht, „so wie es anderer orthen auch gebräuchlich“. Die Examina der Studierenden in den Vakanzten sind beseitigt. Die Stümpelschulen werden nicht einfach verboten, sondern unter gewissen, recht vernünftigen Bedingungen geduldet<sup>56</sup>). Dem Choral, der nach der früheren Schulordnung an den drei ersten Tagen der Woche mittags von 12—<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 1 h geübt werden sollte, wird an den genannten Tagen nur noch <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunde eingeräumt. Das Predigteramen (§ 7) soll gleich nach vollendetem Gottesdienst, nicht mehr wie früher in der Schule, sondern im Chor durch die Geistlichen selbst vorgenommen werden, die Unaufmerksamkeiten oder solche, die sich ungebührlich betragen haben, „nicht nur sogleich von denen H. H. Geistlichen mit Wortten, sondern von Ihren H. H. Präceptoribus sambt denen absentibus des folgenden Tags in den Schulen der gepühr nach ernstlich gezüchtigt und abgestrafft werden“. In der Kirche haben nicht mehr zwei Präzeptoren und ein ihnen adjungirter Stadtknecht darüber zu wachen, daß keine ledigen Burschen und Handwerksgefelln oder andre starke Buben uff die Bohrkirch gehen zu den Schulknaben und sie im Gesang stören, sondern diese Aufgabe ist den Stadtdienern zugewiesen. Das Hinabsingen (Hinausingen) der Leichen ist — vielleicht schon seit längerer Zeit (vgl. Anm. 42a) — ganz in Wegfall gekommen. — Das Schulgeld soll in der lateinischen Schule auf die 4 Präzeptoren durchaus gleich, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Schüler, verteilt werden.

Große Veränderungen gegen früher zeigt der Lehrplan (jetzt § 10).

55) In dem neuen § 1 findet sich auch die Bestimmung, „daß sowohl die Docentes als Discentes jedesmahlen ein Viertel stund vor der angezeigten Zeith zusammen kommen, damit man praecise auff die Stund könne den Anfang machen“. Ob diese Bestimmung jemals durchgeführt wurde?

56) „Wer aber will Nacht-Schulen halten, soll zuvor gepührend darum ansuchen, nicht Mägdlin und bueben untereinander, viel weniger solche Knaben annehmen, so unter 16 oder 17 jahren seynd: und noch in die Schuel gehören, sondern nur diejenige, so alters halber, sich in die Schuel zu gehen schämen, und doch bey ihren schon zimlich erreichten Jahren noch etwas zu lernen begehren, bevoraus aber sollen diese Nacht-Schulen jeder Zeith vor dem NachtEssen gehalten, und damit auch dießem punct desto mehr gehorsamlich nachgelebet, derselbige alljährlich und zwar jedesmahlen nach dem Herbst gegen Martini hin einer ganzen Bürgerschaft durch ein ohnedem haltendes Herrengelott, bei allen 12 Zünfften mit ernstlich dabey angehengter Bestraffung ordentlich publicirt und männiglich kund gemacht werden.“ — Übrigens beschwerten sich am 13. Juli 1733 (R. P.) sämtliche Schuldienner in einem Memorial „wegen der Privatschul, die der junge Göbel zu ihrem Schaden und Präjudiz eingeführt und gleichsam die besten Buben weggenommen habe“; ähnlich am 6. März 1739.

Da treffen wir in der III. und IV. Klasse (außer Cäsar und Tacitus) so ziemlich alle lateinischen Schulschriftsteller: Cornelius Nepos, Terenz, Sallust, Justin, Curtius, Cicero de officiis ejusdemque orationes selectiores cum Epistolis, Senecas Briefe, Ovid, Vergil, Horaz, daneben auch Schriftwerke, wie Castellionis colloquia (vergl. oben Anm. 21), Lipsius' Briefe, compendium Historiae universalis (s. u.) Joh. Jonstonj<sup>56a</sup>) u. a.; im Griechischen, das noch sehr in den Hintergrund tritt, neben der Grammatik von Crusius das Neue Testament und Plutarch de Paedagogia; „In oratione ligata Posselij Poemata Evangelica, ferner Rhetorica Caldenbachii, Logica Schellenbaurji cum Poetica. Mit dießem Anhang, daß obberührte Authores nach der ordentlichen construction nicht nur accurate sollen resolvirt und explicirt, sondern auch in usum Discipulorum quoad Phrases et Elegantias fleißig excerpirt werden.“

„In Philosophicis, Wann Majorenes oder Studiosi vorhanden, sollen diese ad altiora angehalten, und damit Sie einen praegustum Philosophiae auch mit auff die Universität bringen, die unterschiedlichen Disciplinen zuvor quoad Thesin fleißig instruirt werden, worzu vornehmlich dienen soll Ethica Itteri, Physica Sperlingij, und Metaphysica Weissii.“

„In Hebraicis soll Schickhardti Horologium, insonderheit aber die Paradigmata 3. Conjugationum Kal, Pihel et Hiphil cum reciproca Hithpael, ut et defectivorum et quiescentium fleißig tractirt werden, damit die Discipuli bey Zeiten ad analysin können angehalten werden.“

„Pro Authore können ejusdem Schickhardi Eclogae sacrae vel Opitii vel Leusdeni Compendium applicirt werden.“

„Exercitia Styli betreffend, Soll denen Discipulis am Donnerstag und Sambstag ordinarie eine nützliche Histori, oder auch ein Exercitium ad imitationem Authoris addictiret und in der correction einem jeden Discipulo die vitia fideliter aus der Grammatik remonstrirt werden; von den Superioribus soll die officina Moralis virtutum ac vitiorum Seyboldi, welche der Studirenden jugend sehr nützlich und anständig, Graece und germanice vertirt, inzwischen auch ein und ander exercitium extemporaneum inn- und außerhalb der Repetition=stunden wochentlich addictirt werden, welche von den Primanis, damit Sie in genere scribendi desto expediter werden, ex ore Dictantis zu excipiren<sup>57</sup>).“

56 a) Johann Johnstone, geb. 1603 auf Ziesendorf (Mecklenburg), Polyhistor und Verfasser von Geschichtswerken und Schulbüchern, z. B. einem Sceleton Historiae Universalis, das vielleicht eben mit dem Compendium gemeint ist.

57) Nach § 5 soll nicht bloß dreimal in der Woche (wie nach der Schulordnung von 1668), sondern täglich den Knaben ein lateinisches Argument andicktirt werden,

Es ist auch sehr nützlich, wenn öfters aus Authoribus Classicis etliche periodi Lateinisch dictirt, und hernach von denen Discipulis in unsere teütsche Muttersprache übersezt werden; und auff diese weiß sollen auch zuweilen lateinisch- und teütsche Brieff an die Hand gegeben, damit die Discipuli in omni genere exercirt werden.“

„In Studio Eloquentiae müssen die junge angehende Studiosi a parte ad Totum vel ab Elaboratione Chriarum ad ipsa Themata oratoria instruit werden, daher notwendig, daß wann Sie in Chriologicis zuvor fleißig unterrichtet, Ihnen Monathlich eine kurze Disposition addictirt und an die Hand gegeben, damit Sie in hoc genere scribendi fleißig möchten exercirt und also Tüchtig werden, ihren H. Scholarchis bei jahr Visitationibus und andern Occasionen ihre laudabiles profectus mit schuldiger Submission und reverenz an tag zu geben.“

„Exercitium Latinitatis orale cum Discipulis Continuum esto!“<sup>58)</sup>

„In Capite Pietatis sollen wochentlich die Psalmen Davidts, neben der Catechistischen unterweisung und mit der griechischen Sprach das ganze neue Testament fleißig getrieben werden.“

„Und nachdem auch die Musicalische übungen in der Lateinischen Schuhle biß anhero wieder alles besseres vertrauen gänzlich in abgang gerathen, als sollen solche von neuem eingeführt, und am Donnerstag und Samstag die stund von 12 biß Ein uhr darzu employrt werden, hierzue aber die Praeceptores der unteren Classen alternatim sich gebrauchen, und bey befahrender scharpffer andung ein solches weiter und länger nicht unterlassen.“

In der deutschen Schule wird mit Nachdruck auf einen besseren, praktischeren Unterricht in der Rechenkunst und zugleich im deutschen Briefstil gedrungen. — In dieser Betonung des Unterrichts im Rechnen und im Deutschen, wie auch in der Heranziehung des Fachs der Geschichte — das Französische fehlt freilich gänzlich — wird man vielleicht einen Hauch vom Geist des Comenius verspüren dürfen.

„darinnen aber das Deutsche nicht allzu kraus, sondern, damit es die Knaben besser begreifen können, auß leichteste gefaßt sein soll“. — Wie diese Bestimmungen miteinander zu vereinigen sind, ist nicht ganz klar.

58) Dieser Satz wird durch § 5 wesentlich eingeschränkt: es wird nicht mehr gefordert, „daß die Quartani und sonderlich die Superiores allezeit lateinisch in und außerhalb der Schule mit einander reden, sondern es wird nur nothwendig gefunden zu erinnern, daß H. Rector mit seinen primanis alles Latine reden, darinnen auch dieselben sowohl inn- als außerhalb der Schulen sich stetigs üben lassen, und in Kraft seiner obhabender schwehrrer und theurer gewissenspflicht es zu unterlassen nimmermehr zugeben sollte“.



Aber auch die neue Schulordnung und alle eifrige Fürsorge des Magistrats konnte die Schule nicht zur Blüte bringen<sup>59)</sup>. Die Schuld lag weniger in der Persönlichkeit der Rektoren und Lehrer — wenn auch zugegeben werden muß, daß der Rat bei ihrer Auswahl nicht immer nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern häufig nach verwandtschaftlichen und lokalpatriotischen Rücksichten verfuhr —, als in dem häufigen Wechsel des Rektorats und in dem unaufhaltbaren politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Niedergang der Stadt. Schon in früheren Zeiten, besonders aber seit der Entlassung Stenglins bildete das Rektoramt nur noch eine Durchgangsstufe zur geistlichen Laufbahn für junge Kandidaten der Theologie<sup>60)</sup>, die schon eben wegen ihrer Jugend aller pädagogischen Erfahrung entbehrten und sich danach sehnten, den Schulstaub bald von ihren Füßen schütteln zu dürfen. Dem Nachfolger Stenglins, Müller, hatte man ausdrücklich versprechen müssen, man werde ihn nicht in der Schule „etwa consensesciren, weniger gar absterben lassen“, sondern mit der Zeit „umb ex pulvere scholastico zu eluctieren“ zu einem vacierend werdenden Pfarrdienst befördern. Wie dieser, so rückte auch Mich. Mann (1697—1706) und die meisten seiner Nachfolger<sup>61)</sup> zum Teil

59) Das Dictionnaire de Trévoux (1732) bemerkt freilich unter dem Namen Reutlingen, die Stadt sei ornée d'un collège fort fréquenté (Gayler II, 263).

60) Im Zusammenhang damit steht wohl auch, daß die Rektoren (und ihre theologisch vorgebildeten Kollegen) im 18. Jahrhundert mehr für kirchliche Dienste in Anspruch genommen werden. Rektor Baur wird erinnert (R. P. vom 26. März 1711), „er möge künftig, als candidatus Ministerii und quasi vicarius perpetuus bei hiesiger Kirchen mehreres concionando sich hören lassen“. Vgl. Anm. 61, 7.

61) Die Nachfolger Manns waren: 1. Joh. Christian Baur, 1706 (?) bis 1715, vorher Pfarrer in Wannweil, 1717 beim Reformationstest Spitalpfarrer (Gayler II, 257), stirbt 1747 als Oberhelfer.

2. Joh. Philipp Elwert, 1715—17, 1717 Pfarrer zu Ohmenhausen.

3. Georg Ludwig Hegel, Sohn des Armenküfers, ein Vorfahr des großen Philosophen. 1717 Nachfolger Elwerts, wird er bald Spitalpfarrer, 1725 Unterhelfer, 1731 Oberhelfer, † 1742.

4. Heß, früh gestorben.

5. Michael Fischer, 1723 Rektor, 1725 Spitalpfarrer, 1740 Stadtpfarrer.

6. Joh. Georg Müller, Sohn des früheren Rektors, Mag. 1719, Konrektor 1723, Rektor 1725, Spitalpfarrer 1731, stirbt als Unterhelfer 1742. Wegen seiner pietistischen Konventikel wurde er vom Rat verwarnt: R. P. vom 27. Juni 1740. Gayler II, 313.

7. Christoph Peter Kalbfell, 1725 Konrektor, „mit dem Neben-Titel eines Adjuncti oder vielmehr Vicarii allhiesiger Kirchen, welchem gleich dem Herrn Rektor das Exercitium concionandi erlaubt, jedoch den laboribus scholasticis ohnabbrüchig, auch anderen mit ihrem Rang und Präcedenz jezt und künftighin ganz unpräjudicirlich“. R. P. vom 10. Sept. Rektor 1731, Spitalpfarrer 1740. — Müller und Kalbfell bewiesen ihre philologischen Kenntnisse dadurch, daß beim Reformationstest 1717 ersterer eine hebräische

nach ganz kurzer Zeit in das geistliche Amt auf<sup>62</sup>). — Aber noch weit nachtheiliger und entscheidender mußten auf den Zustand der Schulen die

Rede über die Nothwendigkeit der Reformation, letzterer eine griechische von den papistischen Irrthümern hielt, mit angehängtem Nutzen der Reformation. Gayler II, 258.

8. Michael Mann, Konrektor 1731, Rektor 1740, Spitalpfarrer 1742.

9. Joh. Jakob Baur, Konrektor 1740, Rektor 1742, Spitalpfarrer 1744, später Stadtpfarrer und Senior capituli usw. — Manche bekleiden das Amt nur wenige Jahre, einige, wie Joh. Jak. Beger, Jos. Cammerer, nur wenige Monate, und je mehr die Reichsstadt ihrem Ende naht, um so rascher wird im allgemeinen der Wechsel.

62) Ein höchst interessantes, anonymes, ohne Zweifel von dem Syndikus Johann Georg Beger, zwischen 1740 und 1742 verfaßtes Konzept, betitelt „Mein Raisonnement über die Schulen“, hat sich noch erhalten. Es wirft helles Licht auf die Schäden der Schulorganisation und Stellenbesetzung und erhebt mit vollem Recht die Forderung eines perpetuus rector Scholae. Da heißt es:

1706 bis 1715 Ist Herr Pfarrer zu manhweyl Bauer Rektor in der Schuulen gewesen.

Darauff ohne noth Herr Elwert von einer anderwärtigen Bedienstung zu Beschweh- rung alhiefiger promovendorum Candidatorum Ministerii et promotionis anhero- vocirt vnd unwilliger Rector worden.

Nach dießem der Herr Oberhelfer Hegel, der auß äußerster Noth die Schule an- genommen vnd nicht viel darinnen genuzet.

Nach dießem der Herr Heß, welcher ein habiler Schul-Mann worden, wann er im leben geblieben wäre.

Darauff wäre noch jeztmahliger Herr Stadtpfarrer Fischer mit erwünschten Quali- täten erfolgt, Ihm aber nicht anzumuthen gewesen, daß er dergl. function hätte bey- behalten.

Gleiche bewandtsame hat es hernach auch bekommen mit dem Herrn Pfarrer zu Ohmenhausen Cammerer, der auch nicht gerne lang in der Schuule geblieben.

Darauff hat sich Herr Unterhelfer Müller nach meiner intention als ein perpetuus Rector scholae zwar angegeben, sich aber durch vermittlung seines Herrn Stieff- Batters in das Ministerium eingeschlichen, da man Ihne bey seinem wortt halten, oder niemahlen andern Candidatis vnd Bürgers-Kindern vorziehen sollen, da er sonsten sein Stadtbrot in denen herzogthümlichen Landen, als ein Alumnus ohnfehlbarlich er- halten hätte, damithin aber welches Ihme umb so weniger iez noch zu verzeihen, da er hierdurch wider einen rechten Schul-Mann den jeztmahligen Herrn Hohentwieler pfarrer Schorren recht unverantwortlich ab- vnd zurückgetrieben, mit deme es voll- kommen außfindig gemacht vnd richtig war, daß er sich lebenslang in alhießige Schuule verbinden lassen, der gewislich viel guttes gestiftet, weilen er auch hierzue viele schöne dona vnd promptissimum animum docendi et informandi, von jugend auf fassen, vnd behalten müssen, vnd derentwegen hat hernachmahlen auch der jeztmahlige Herr hospitalpfarrer auch in dießen Schulkarren, Herrn Kalbfell, sich einspannen lassen müssen, da jener der Herr Schorr die Schuule willigst versehen, dieser gleich immediate in das Ministerium eintretten können.

An einer Reihe von Beispielen weist dann der Verfasser weiter nach, daß der Hauptgesichtspunkt bei den Schulpromotionen nur der gewesen, die Leute mit Dienst und Brot zu versehen.

politischen und wirtschaftlichen Nöte der Stadt einwirken. Es war die Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV., die gerade das südwestliche Deutschland so schwer trafen. Nach einer amtlichen, den schwäbischen Kreisständen zu Ulm übergebenen Darstellung betrug die Kriegs- und Quartierlast der Stadt in den Jahren 1674—1678 jährlich 100 000 fl.; für die Jahre 1684—1726 wird der Vermögensverlust der Stadt durch den Krieg, Brandschaden u. a. auf  $1\frac{1}{2}$  Mill. fl. berechnet, eine ungeheure Summe für eine Stadt, die sich von den Nachwehen des 30jährigen Kriegs noch nicht erholt hatte und sich bei beschränktem Gebiet, das nicht einmal eine ganze Quadratmeile umfaßte, damals noch hauptsächlich von Landbau und Kleingewerbe nährte. Im Jahr 1726 lastete auf Reutlingen, Publikum und Private zusammen genommen, eine Schuldenmasse von nicht weniger als 236 000 fl. Eine Bürgersteuer, die früher 6000 fl. eingebracht hatte, warf um diese Zeit nur noch  $\frac{1}{3}$  dieser Summe ab. Ein Bericht über die Vermögensverhältnisse der Stadt vom Jahr 1726 schließt mit der trostlosen Bemerkung: der Kredit ist fast gänzlich erloschen (Gayler II, 246). — Hand in Hand mit dem Zerfall des Wohlstands ging die sittliche Verwilderung, befördert vor allem durch die Zügellosigkeit der durchziehenden Truppen. Vergebens eiferte der Magistrat in Edikten, die Geistlichen in Predigten gegen das übermäßige Fressen und Saufen, gegen Kleidertracht und unziemliche Trachten, gegen das Saitenspiel, Tanzen und Springen und allerhand unterlaufende Leichtfertigkeit und Unzucht, so besonders am „teuffelischen Fraßfest der Fasnacht“ getrieben ward. Rohheit, Aberglauben und Gewalttaten waren im Schwang<sup>63</sup>). So standen die Dinge, als der große Brand vom 23. bis 25. September 1726  $\frac{4}{5}$  der Stadt in Asche legte, darunter auch die 3 in der Nähe der Kirche gelegenen Schulhäuser<sup>64</sup>). Reichlich flossen die Unterstützungen

63) An ernstlichen Anläufen zu einer Besserung und Erneuerung des sittlichen und religiösen Lebens fehlte es daneben nicht ganz, wie ja schon der Widerstand gegen die überhandnehmende Zuchtlosigkeit von seiten der weltlichen und geistlichen Behörden lehrt. Beweis hierfür ist auch, daß im Anfang des 18. Jahrhunderts der Pietismus und mit ihm allerdings auch der Chiliasmus in R. eindrang. Er scheint gerade unter den Lehrern Anklang gefunden zu haben. 1703 wird der Modist Gottlieb Hoffstetter, Sohn des Chronisten, wegen kraffen Chiliasmus nach mehrmaligem Ermahnen durch die Geistlichen seiner Stelle entsetzt. Dasselbe widerfährt 1706 dem lateinischen Kollaborator Joh. Christoph Kurz (Gayler II, 261).

64) Durch die Freigebigkeit zweier Gönner, des Johann Thomas von Rauner und des Wolf Christoph Wenkler von Mohrenfels, wurde an ihrer Stelle schon 1727 bis 1728 ein Gesamtschulhaus aufgeführt, das noch heute Namen und Wappen der wohlthätigen Stifter, eine dankbare Inschrift und ein Chronostich zieren (neue Oberamtsbeschreibung II, 58) und das bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die lateinische und die deutsche Knaben- und Mädchenschule umschloß.

aus allen Teilen Deutschlands, ja auch aus Dänemark, der Schweiz, Ungarn. Allein zugleich machten auch die auswärtigen Gläubiger ihre Forderungen geltend. Bürgermeister und Rat entschlossen sich, einen beträchtlichen Teil der eingegangenen Beisteuern auf Abzahlung der öffentlichen Schuld zu verwenden. Da ein anderer Teil für Ankauf von Baumaterialien zum Wiederaufbau der Stadt ausgegeben werden mußte, so kam nur eine geringe Summe zur Verteilung unter die Abgebrannten. Dies rief im Zusammenhang mit anderen Umständen anhaltende innere Gärung hervor, so daß schließlich der Schwäbische Kreis von Amts wegen einschreiten mußte. Der sogenannte Ökonomieplan, der 1741 in Stuttgart festgesetzt wurde, ordnete das Gemeinwesen und den städtischen Haushalt aufs neue und beschäftigte sich auch mit dem Schulwesen, das eine Totalreformation nötig habe. Die Neuordnung aber erfolgte erst durch die von Lic. Syndikus J. G. Beger, dem Enkel des Matthäus, verfaßte (R.P. vom 27. November 1756) Schulordnung vom 27. November 1756. In der Einleitung beklagt sich Bürgermeister und Rat über „eine gewisse nachteilige Kalksinnigkeit“, die infolge des Brandes und der allgemeinen materiellen Bedrängnis unter der Bürgerschaft eingerissen sei und sich mit den Jahren je länger je mehr verbreitet, ja bei einem großen Teil der Jugend die Art einer wirklichen Verachtung angenommen habe. Eine noch üblere Folge davon sei gewesen, daß auch solche Eltern, die bisher noch so viel christliche Sorgfalt für ihre Kinder behalten, um sie in die öffentlichen Schulen zu geben, gleichwohl sich die Macht vorbehalten, mit ihren Kindern nach Belieben zu schalten und den Lehrern sowohl in der Zucht als der Unterweisung Gesetze vorzuschreiben. Auf diese Weise sei die schulordnungsmäßige öffentliche Lehrart aufs neue in vielfache Verwirrung geraten und die Unordnung soweit getrieben worden, daß schließlich Knaben und Mädlein, lateinische und deutsche Schüler ohne Unterschied in allen Klassen beisammen gefessen (also wieder Zustände wie vor 1668!).

Diese neue Schulordnung ist die ausführlichste von allen und zugleich die letzte, die der Magistrat der freien Reichsstadt verkündete. Sie behandelt in 20 Abschnitten das ganze Schulwesen Neutlingens, aber sie stellt im wesentlichen nur eine Kompilation der früheren Schulordnungen und Erlasse der Stadt dar und bietet wenig Selbständiges und Originales. Neu ist eigentlich nur die Zusammenziehung der zwei herkömmlichen jährlichen Schulvisitationen in eine, die zwischen Ostern und Pfingsten abgehalten werden soll, und die Festlegung bzw. Erweiterung der Ferien<sup>65)</sup>.

65) § 1. Alle Donnerstag und Samstag Nachmittag, desgleichen der Nachmittag

In den folgenden ruhigeren Jahrzehnten erholte sich die Stadt, wenn auch langsam, von den ihr geschlagenen Wunden. Aber die Stürme der französischen Revolution brachten neue Drangsale. Neutlingen stellte zu den Truppen des Schwäbischen Kreises sein Kontingent von 20 (!) geworbenen Soldaten und hatte an der im Pariser Frieden von 1796 auferlegten Kriegssentschädigung von 2 Millionen L. 74 000 fl. zu bezahlen. Sechs Jahre später vernichtete ein zweiter Friede von Paris die Selbstständigkeit der alten Reichsstadt. Bei der Einverleibung in den württembergischen Staat zählte Neutlingen 8299 Einwohner, mit den zugehörigen Dörfern Bezingen, Wannweil, Ohmenhausen, Bronnweiler, Stockach 10 526.

Die deutsche Schule hatte sich zu 6 Klassen erweitert, in der lateinischen war es bei 4 Klassen<sup>66)</sup> verblieben<sup>67)</sup>. Der Zustand der Schulen war

von einem jeden in die Woche fallenden fest-, feyer- oder Aposteltag, nebst dem Nachmittag nach gehaltener öffentlicher Schulvisitation soll Vacanz sein.

§ 2. Was aber die weitere und größere Vacantien betrifft, sollen dieselbe in die hiesige Fastenmarktwoche, — so daß am Montag vormittags, um denen Schulkindern ein gehöriges pensum über die Marktzeit aufgeben, und Samstags vormittags ersagtes pensum abfordern und recitiren lassen zu können, — eingeschränkt, zue Herbstvacanz aber diese zeit bestimmet seyn, daß solche nach gehaltenem herbstrath ihren Anfang nehmen, zuvor aber denen Schulkindern ein gewisses und nach der länge der Vacanzzeit abgemessenes pensum zum lernen und ausarbeiten vorgegeben werden, sich aber mit dem beschluß der Keltern, und wann dieser in die Galli Marktwoche einfället, mit dem Ende der Marktwoche also schließen, daß am Samstag Vormittags Schuhl gehalten und von der Schuhljugend ihr gehabtes herbstpensum abgenommen und recitirt werden solle.

§ 3. Sollte aber der Herbst noch vor dem Galli Jahrmarkt zu end gehen, so soll mit dessen endigung der Anfang in den Schuhlen wider gemacht werden; jedoch erlaubt seyn, in der deß fastenjahrmarkts halber eben § 2 vorgeschriebenen Ordnung und maasse, die Galli Marktzeit über von neuem Vacanz zu machen und zu geben.

§ 4. Dergleichen wird denen praeceptoren, welche die Tübinger und Meßinger Jahrmärkte zu besuchen nöthig haben, nachgesehen an jenen, welche mehrere Tage wahren, den Dienstag, an diesen, welche nur einen tag dauern, den nehmlichen tag vacanz zu machen; dahingegen die andern praeceptores, welche in der Statt verbleiben, ihre Schuhlstunden wie ordinarie halten sollen.

Außer den genannten Ferien, wozu noch Oster- und Pfingstdienstag, der sog. Pseffertag nach den Weihnachtsferien (28. Dezember) und der Montag nach dem Zunfttag kommen, sollen keine andern gestattet sein.

66) Zeitweise waren es nur drei Klassen, z. B. von 1718 an (vgl. R. P. vom 29. Okt. 1718). Erst 1723 wurde beschlossen, auch die vierte Klasse wieder zu besetzen „wegen der gar großen und auch täglich mehr anwachsenden Jugend“. (R. P. vom 22. Oktober 1723.)

67) Rektor war seit Juni 1800 Georg Ludwig Baur, ein tüchtiger Mann, der im Amte blieb, als Neutlingen württembergisch wurde und auch schriftstellerisch tätig war (Neutl. Gesch. Bl. 1899, 14); Konrektor Joh. Georg Fleischhauer, Subrektor Lorenz Ruoff, Präzeptor Georg Ludwig Klocker. — Seit Beginn des 18. Jahrhunderts führte der nächste Lehrer nach dem Rektor den Titel Konrektor, seit 1741 der Praeceptor tertiae

in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nach dem eigenen Zeugnis J. J. Fezers „im ganzen herzlich schlecht“. Es fehlte zwar nicht an einzelnen tüchtigen Lehrern, wie z. B. Fezer selbst seines Lehrers und Rektors Baur<sup>68)</sup> mit warmer Dankbarkeit gedenkt, seine strenge Unparteilichkeit<sup>69)</sup> und seine warme Fürsorge für weiter strebende Schüler rühmt; es werden auch immer wieder Reformen verlangt und Reformvorschläge gemacht und die Geistlichen zu fleißigerem Besuch der Schulen aufgemuntert; aber eben der Umstand, daß dies immer wiederkehrt, beweist, wie wenig wirklich geschah. Die Schulen litten unter den beschränkten Mitteln des kleinen Staats, unter der schlechten Bezahlung der Lehrer, unter dem damit zusammenhängenden schon mehrfach erwähnten Wechsel des Rektorats<sup>70)</sup>. Sie litten aber auch unter der Enge des Gesichts-

classis den Titel Subrektor. Nach dem R. P. vom 9. Dez. 1741 möchte der stud. theol. Adam Schreyvogel, der von einer hochfürstlichen Kreisamtsdeputation (vgl. S. 378) zu einem Praeceptor tertiae classis angenommen worden war, als ein Litteratus gerne den Titel als Subrektor haben. Der neue Titel wird anfangs abgelehnt, „Weilen man diese Titulatur nirgends wo gehört habe und also mehr Verachtung als Reputation und Ehre zuwege bringe“, nachträglich aber doch noch genehmigt.

68) Johann Jakob Baur, Sohn von Nr. 9 in Anm. 61, geb. 1747, war Rektor von 1772—1775, wurde 1775 Pfarrer in Bronnweiler, später Stadtpfarrer in Reutlingen, als welcher er 1800 stirbt. Reutl. Gesch. Bl. 1898, 92.

69) Fezers Vater war Küferzunftmeister. Als Küferbub hatte er keinen leichten Stand gegenüber den Söhnen der „Offizianten“, d. h. der städtischen Kanzleibeamten, die nicht der jährlichen Wiederwahl unterworfen waren, und den „Krämersbuben“, den Söhnen der wohlhabenden Kaufleute.

70) Mit dürren Worten spricht es der zum Unterhelfer beförderte Rektor Merkh in einer Eingabe an den Magistrat aus: sein Leben in der Schule bei einem schmalen Einkommen zubringen zu müssen, wird einem Mann, der seine Schuldigkeit jederzeit zu tun beflissen ist, nicht zugemutet werden wollen (R. P. vom 14. Dez. 1797).

Merkh hatte auf Kosten der Stadt studiert (1772 bis Ostern 1778), da sein Vater versprochen hatte, „er wolle seinen Sohn, philosophiae studiosum, zu einem Rector perpetuus, dem hiesigen Publico zum besten widmen“. Er wurde Februar 1789 zum Präzeptor gewählt unter Hinweis auf ein Dekret, nach welchem er auf seine ganze Lebenszeit an der hiesigen lateinischen Schule Dienste zu leisten verbunden, hingegen Beförderung bis zum Rektorat zu gewärtigen habe, bei weiteren vorgehenden Promotionen aber ihm der Rang jedesmal vorbehalten und damit so lang continuirt werden solle, bis er sodann im Rang einem Stadtpfarrer gleichstehen werde (R. P. vom 6. Febr.). Er wird April 1789 Subrektor, Mai 1791 Rektor, 1796 Spitalpfarrer, 1797 Unterhelfer. Bei seiner Beförderung zum Unterhelfer bittet er um Nachlaß der Studienkosten, deren Rückzahlung bis dahin vorbehalten worden war, worin ihm dann auch willfahrt wurde, und begründet seine Bitte unter anderem mit folgendem: ich war 10<sup>1/2</sup> Jahre lang Kandidat, ohne das geringste vom Staat zu genießen, und in dieser Zeit widmete ich täglich 6 Stunden dem Unterricht der Jugend. Unter meinen dortigen Schülern befanden sich solche, die ich teils in die Klöster teils auf die Universität zubereitete und die jetzt schon in Ämtern stehen. Während meines Kandidaten-

freies der Einwohnerschaft. Fleiß und Sparsamkeit, natürlicher Freimut, gut bürgerliche Tüchtigkeit und Ehrbarkeit, wenn auch eingeschnürt in steife, altväterische Formen, konnte man den Keutlingern von damals nicht absprechen. Aber das geistige Niveau stand tief. Von höheren Interessen, von geistiger Regsamkeit war nicht viel zu spüren. Sogar Feyer, der warme Bewunderer seiner Vaterstadt und ihrer freiheitlichen Verfassung, kann doch nicht umhin, in seiner Selbstbiographie zu bekennen, daß Keutlingen in Bildung und Aufklärung hinter seiner (württembergischen) Umgebung zurückstand. Schon äußerlich, an Sprache, Kleidung und Manieren erkannte man den Reichsstädter. Während in der Bevölkerung Neigung zu Pietismus und Mystizismus sich geltend machte, hielt die Geistlichkeit zäh am strengorthodoxen Luthertum und an den althergebrachten, von Vätern und Großvätern überkommenen Lehrbüchern fest. Doch wurde 1794 die Einführung des sogenannten hannöverschen Katechismus in den Schulen beschlossen, eines den kirchlichen Lehrstoff mehr oder weniger aufweichenden Lehrbuchs<sup>71)</sup>, und auf die Länge konnte man sich gegen den mächtigen Hauch des Rationalismus nicht absperrern. „Es fehlte,“ sagt Feyer, „in der Lateinschule durchaus an einem Unterrichtsplan, so daß jeder neu eingetretene oder weiter gestiegene Lehrer ganz und allein nach eigenen An- und Einsichten handelte. Manche derselben wußten selbst nur wenig, oder es fehlte ihnen auch die unerläßliche Lehrgabe, und der öftere Wechsel konnte keine heilsamen Folgen hervorbringen. Die Schüler hatten aus Cellarius' Wörterbuch ganze oder auch mehrere Seiten auswendig zu lernen, und der galt für den fleißigsten, wohl auch geschicktesten, der es hierin am weitesten gebracht hatte. Noch in der obersten oder vierten Klasse geschah das Nämliche nach Weißmanns<sup>72)</sup> Lexikon. An eine Erläuterung darüber, wie die Wörter

standes hielt ich neben meinen Informationen 538 Predigten, die ich alle noch vorweisen kann. Ich ward im Januar 1789 zu Schulämtern befördert, die ich der Reihe nach bis in Jänner 1796 durchlief. In diesem Zeitraum hielt ich neben meinen Schulgeschäften und ohne denselben Abbruch zu tun, wieder 367 Predigten, die ebenfalls noch vorgewiesen werden können. . . .

71) Vgl. J. Hartmann, Württemberg im Jahr 1800, S. 72. In Württemberg hatte die Oberbehörde diesen Katechismus 2 Jahre vorher den Pfarrern und Lehrern empfohlen.

72) Seit wann diese Bücher eingeführt waren, wissen wir nicht. In einem Lehrplan vom 15. Januar 1783 (Th. Schön, Geschichte des Schulwesens d. K. R. I) wird mehrfach auf Langii colloquia Bezug genommen, ein Buch, das, wie Cellarius und Weißmann, auch sonst in Württemberg, z. B. in Stuttgart, im Gebrauch war, und Kompositionsübungen aus Speccius angeordnet, wohl dem Compendium Grammaticae, einem Auszug aus Melancthon's größerer Grammatik, des Christoph Speccius, gestorben 1642 als Präzeptor an der St. Lorenzschule in Nürnberg. Sein Büchlein war noch an der Karlschule in Stuttgart im Gebrauch. — Das „erste wissenschaftliche

voneinander abstammen oder in wechselseitiger Verwandtschaft und Bedeutung stehen, war gar nicht zu gedenken. Alles war und blieb Gedächtnisfache<sup>73</sup>). Ebenso wurde es mit der Grammatik gehalten. Die Regeln des Syntares mußten auswendig gelernt werden, obgleich diese weit leichter verstanden und aufgefaßt werden, wenn erst beim Lesen und Übersetzen lateinischer Aufsätze auf die Regeln hingewiesen wird, da diese doch nun erst durch Beispiele und wirkliche Anwendung verständlich werden können. Nie erinnere ich mich, weder eine Erläuterung der Natur der verschiedenen Nennfälle (casus), noch darüber erhalten zu haben, was z. B. unter Partizipium, Gerundium, Supinum usw. eigentlich zu verstehen sei. Cornelius Nepos war das Höchste, wohin man aufstieg; man hatte aber von den Ländern, in welchen die behandelten Feldherren auftraten, von derselben Lage, Geschichte, Verfassung und gegenseitigem Verhältnis nicht die mindesten Kenntnisse. Alles wurde bloß mechanisch behandelt.“ Daß der Stock bei der Erziehung eine große Rolle spielte, ist selbstverständlich. Der Rat ging dabei mit gutem Beispiel voran: er resolviert einmal, daß 2 Buben wegen gemachter sogenannter Feuerbeutel im Spendhaus und der dadurch entstehen könnenden Feuersgefahr öffentlich in der Schule durch ihren Lehrer mit Aufschlagung von 8 und 12 tüchtigen Tagen abgestraft werden sollen.

Das Bild, das wir so von den Reutlinger Schulen erhalten, wird bestätigt durch einen unparteiischen, scharf blickenden Beobachter, den französischen Emigranten und Grafen Pierre François Hercule de Serre, der in den Jahren 1798—1800 mehrere Monate sich in der Stadt aufhielt und durch Unterricht in Französisch und Mathematik sein Brot zu verdienen suchte<sup>74</sup>). Er hatte eine sehr freundliche Aufnahme gefunden und

---

Christtagsgeschenk“, das Fezer von seinen Eltern erhielt, war der Orbis pictus des Amos Comenius. Sein Lehrer Baur gab ihm in der Folge noch andere Bücher in die Hand, einen Atlas, Moldenhauers römische und griechische Altertümer usw.

73) Man vergleiche übrigens damit das Urteil in Fr. Nicolais Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781 über die Ulmer Schulen:

„Die Ulmischen Kinder müssen auswendig lernen, daß ihnen der Kopf raucht“ . . . „man kann 11 Jahre lang durch alle 7 Klassen des Gymnasiums gegangen sein und hat doch keinen einzigen Autor ganz gelesen und noch weit weniger verstehen gelernt“ usw. (Reutl. Gesch. Bl. 1903, 39 ff.). — Auch über die württembergischen Schulen urteilt Nicolai nichts weniger als schmeichelhaft (vgl. auch J. Hartmann, Württemberg im Jahr 1800, S. 77 ff.).

74) De Serre stieg in der Folge zu hohen Ehren empor, wurde 1811 Präsident des Kaiserl. Gerichtshofes in Hamburg, nach dem Sturze Napoleons und der Rückkehr der Bourbonen Präsident der französischen Abgeordnetenkammer, Justizminister in den Ministerien Decazes und Richelieu und starb 1823 als französischer Gesandter in Neapel. Vgl. über ihn Reutl. Gesch. Bl. 1903, 41 ff.



rühmt den einfachen geraden Sinn, die freie Herzlichkeit der Leute. Aber er verkennt auch ihre Schwächen nicht. „Die Erziehung in dieser Stadt, die ganz aus Arbeitern, Fabrikanten und Kaufleuten besteht, ist außerordentlich vernachlässigt, besonders was die geistigen Talente betrifft. Diese, die hier weder geschätzt noch bezahlt werden, suchen ihr Glück überall sonst zu machen. Die Kinder verlassen mit 14 Jahren die Schule in der größten Unwissenheit, und man schickt sie dann gewöhnlich in die Fremde, in eine Werkstatt oder in ein Kontor, um sich abzuschleifen“ (se débourrer) . . . „es gibt hier nur sehr wenig Eltern, die bei der hier herrschenden strengen Sparsamkeit und Begierde nach Gewinn ihren Kindern nicht lieber einige Gulden weiter hinterlassen wollten, als ihnen eine gute Erziehung geben, die sie befähigte, ihr Vermögen zu gebrauchen und zu genießen“ . . . „aber diese Worte sind hier unbekannt. Erwerben, aufhäufen ohne Unterlaß, ohne jemals Ausgaben zu machen: das ist ihr Lebenslauf. Übrigens sind die Franzosen hieher gekommen; man sah sich recht in Verlegenheit, sie zu verstehen. Unter den Beamten und den ersten Bürgern gibt es vielleicht nicht einen einzigen, der das Französische beherrscht: etwas Unerhörtes in Deutschland, wo die Sprachen und besonders die unsrige einen Hauptgegenstand des Unterrichts bilden. Die Franzosen füllen die Welt mit ihrem Namen; man erwartet, daß man in Zukunft mehr Verkehr mit ihnen haben wird. Aber als Lehrer im Französischen hat man nur Deutsche, die das lehren, was sie selber nicht verstehen.“ —

Mit zärtlicher Liebe hängt er an den Kindern, denen er Unterricht erteilte: „sie waren untröstlich über meine Abreise, und diese jungen Geschöpfe hingen wirklich an mir; fast alle hart und grob erzogen, unempfindlich für die Flüche und Schläge ihrer Eltern — aber meine Vorwürfe lockten ihnen Tränen aus den Augen; sie fürchteten mich, aber es war die Furcht der Liebe.“

Die kurfürstliche Organisationskommission, die nach der Besitzergreifung in der Stadt eintraf, ließ sich alsbald dahin vernehmen, es sei die höchste Intention Seiner kurfürstlichen Durchlaucht, daß besonders das allhiefige Schulwesen in einen besseren und blühenden Zustand komme, und ordnete sofort eine Reihe nützlicher Verbesserungen an, darunter die durchgängige Erhöhung der Lehrergehalte<sup>75)</sup> und die Vermehrung der Schulkokale.

75) Der Gehalt des Rektors, der bisher an Geld und Naturalien 222 fl. betrug, wurde auf 500 fl. erhöht, der des Konrektors von 175 fl. auf 400 fl., der des Subrektors von 160 fl. auf 400 fl., der des Präzeptors von 160 fl. auf 300 fl. Ebenso erfuhren die Gehälter der sechs deutschen Schullehrer eine Aufbesserung von 187 fl. bzw. 160 fl. auf 360 fl. bzw. 300 fl.